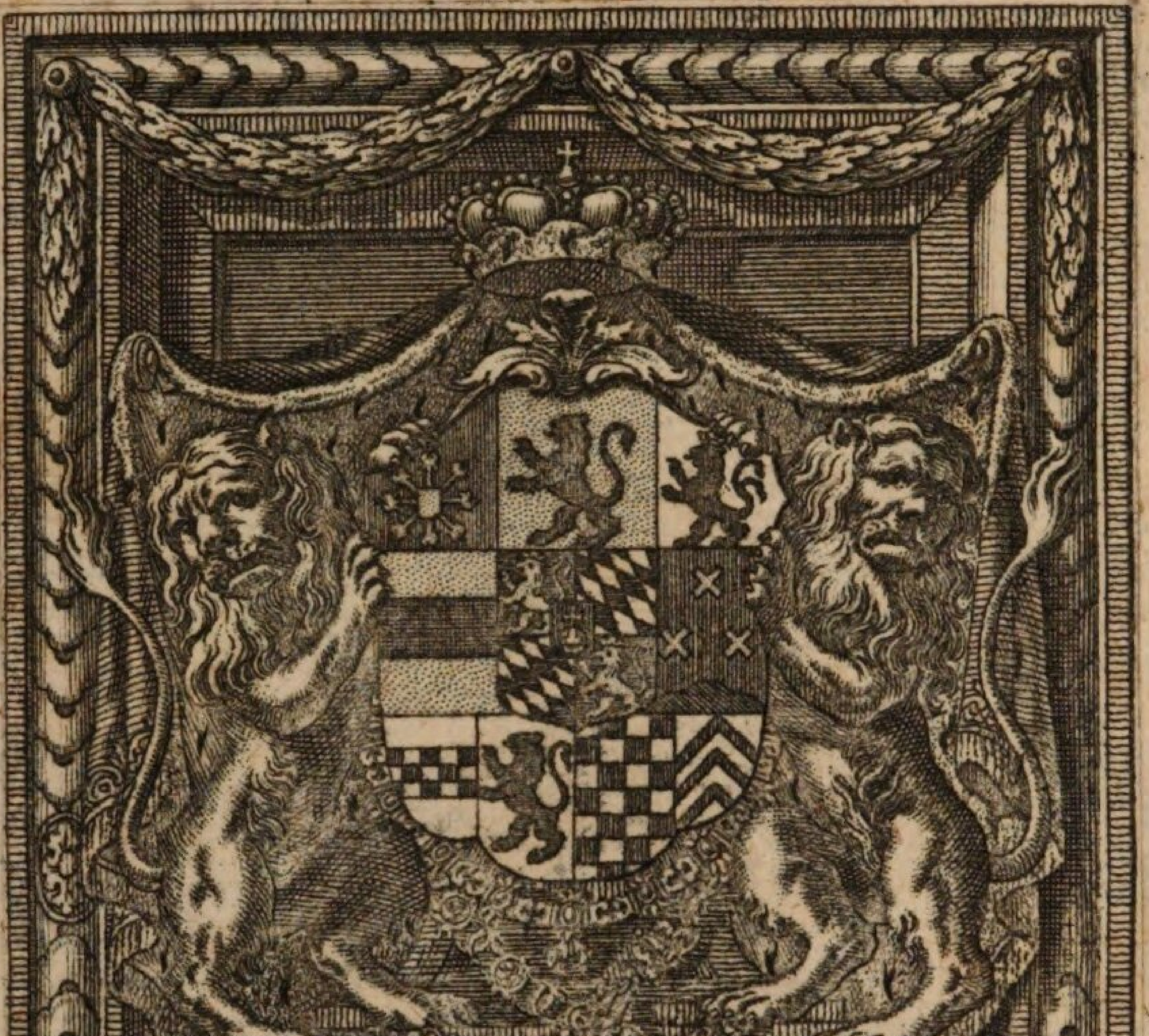
BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Med. 012. d.
<36619793250014
<36619793250014
S
Bayer. Staatsbibliothek

Bibl Cw 137

Med

Path spec

[illegible]

560

Vorschriften

der

inländischen Polizey

gegen

die Pest und das gelbe Fieber

aufgestellt

von

Franz Edlen von Schraud,

k. Rath, dirigirendem Pestarzt für die kaiserl. östreichischen Staaten, Protomedikus von Ungarn, Mitglied der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.

Ars paucos aegros habendi.

Mit zwey Tabellen.

Wien,
in der Camesinaischen Buchhandlung.
1805.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ich habe mich schon lange überzeugt, daß so sehr die afrikanische, und westindische Pest in Rücksicht der eigenen Krankheits-Erscheinungen von einander unterschieden seyn mögen; sie doch eben so sehr in Bezug auf die Gesetze, nach welchen sie anstecken, und sich von Menschen zu Menschen, von Land zu Land mittheilen, einander ähnlich sind; als sie durch schnelle Tödtlichkeit, und allgemeine Verheerung gleichen Schrecken umher verbreiten, und die

Auf-

Aufmerksamkeit und Entgegenstrebung gebildeter Regierungen gleich stark auf sich ziehen. In dieser Ueberzeugung hab' ich mir die Freyheit genommen, vor einiger Zeit mein lateinisches Werk über die Pest in Sirmien dem Kaiser der Franzosen, und dem Könige von Spanien mit dem Wunsche vorzulegen, daß von den bey uns mit nicht unbedeutendem Erfolge gegen die Pest-Ansteckung genommenen Maßregeln auch gegen das gelbe Fieber Gebrauch gemacht werden möge. Jetzt, da Seine Majestät, unser gnädigster Monarch, mich bey den verschiedenen Länderstellen zur Leitung der inländischen Anstalten gegen das gelbe Fieber zu verwenden gnädigst geruhen, glaube ich diese Ueberzeugung nicht nur meinem dießfälligen Benehmen zur Grundlage geben; sondern dieselbe auch öffentlich vortragen, und als Maxime der Staats-Polizey aufstellen zu müssen.

Doch würde ich mir nicht schmeicheln, hiemit allein meinerseits einem Geschäfte

gehörig vorgearbeitet zu haben, dessen Ausführung so vieler Theilnehmer, und Mitarbeiter bedarf, und wo bey jedem Vorfalle schneller, und dennoch allenthalben angemessener Entschluß gefaßt werden muß. Vielmehr hab' ich für nöthig erachtet, das ganze, zur Tilgung der Ansteckung gehörige Verfahren der Polizey, welches, durch unsere Erfahrungen über die Pest geprüft, und erprobet, ich nun gegen das gelbe Fieber empfehlen zu müssen mich verpflichtet halte, in bestimmte, ganz umständliche, und auf alle hier vorkommende Mannigfaltigkeit berechnete Vorschriften einzukleiden, und sie öffentlich aufzustellen, damit ich dadurch nicht nur allen Theilnehmern des bevorstehenden Geschäftes den Entwurf eines gemeinschaftlichen Benehmens vorlege; sondern auch, so viel es an mir liegt, selbst zur Tilgung des gelben Fiebers in auswärtigen Staaten beytrage.

Um mich in dem Vortrage desto kürzer zu fassen, werde ich immer unter dem

Wor=

Worte: Pest: die afrikanische, und westindische Pest zugleich begreifen, wo dieselben Vorschriften für beide gelten; hingegen, wo jede derselben eigene Rücksichten, und Benehmen erheischet, hievon unter der eigenen, nebeneinander aufgestellten Benennung von Pest, Pest-Krankheit, und gelbem Fieber sprechen.

Inhalt.

Seite

Einleitung = = = = = = 1

Erster Abschnitt.

Ueber die Entdeckung der innerhalb eines Staates eingebrachten Pest = = = = 5

Zweyter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen zur Einleitung, und Handhabung der inländischen Pest-Polizey = 13

Dritter Abschnitt.

Ueber die Hemmung, und Tilgung der inländischen Pest = = = = = = 18

Erstes Hauptstück.

Ueber die Behandlung der in kleinern Ortschaften neu ausgebrochenen, uud entdeckten Pest 19

Zweytes Hauptstück.

Ueber die Behandlung der in einer größern, mit verschiedenen Menschenklassen besetzten Stadt neu ausgebrochenen Pest = = = 66

Drittes Hauptstück.

Ueber die Behandlung der in einem Orte allgemein verbreiteten Pest = = = = 82

Vier=

Seite

Viertes Hauptstück.

Ueber die Behandlung eines grössern, der Pest gleich verdächtigen Bezirkes = = = 88

A. Unterricht für die Wundärzte über die Kennzeichen der Pest-Krankheit = = = 93

B. Unterricht für die Wundärzte über die Kennzeichen des gelben Fiebers = = = 96

Kurzer Unterricht über die Verhütung der Pest (des gelben Fiebers) = = = = 98

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK

Einleitung.

§. 1.

Man mag sich gegen die Einbringung der in einem nachbarlichen Lande gegenwärtigen Pest innerhalb des Staates durch Sperrungs-Linien (Cordone) zu sichern suchen, oder aber die Abhaltung derselben von dem vertragmässigen, und gut ausgeführten dasigen Tilgungs-Geschäfte erwarten; *) so kann man doch in keinem Falle ganz ruhig, und sorgenlos seyn, und sich der gewissen Abwendung

*) An einem andern Orte werde ich darthun, wie die Verträge zwischen benachbarten Staaten beschaffen seyn müssen, um gegenseitig der Nothwendigkeit überhoben zu seyn, daß man sich gegen die jenseitige Pest durch Sperrungs-Linien verwahre.

dung derselben versichert halten. Die eine sowohl, als die andere Sicherungs-Anstalt ist zur gewissen Erzielung des Entzweckes auf unzählige menschliche Mitwirkungen berechnet, die bey aller Genauigkeit, und Betreibung doch nicht immer ganz ohne Gebrechen und Mängel seyn werden. Den allenfallsigen nachtheiligen Folgen dieser Gebrechen, und Mängel muß man durch innerhalb der Gränze getroffene Anstalten vorzubeugen suchen.

§. 2.

Die zu allen Zeiten nothwendige, und bereits gewöhnliche Aufmerksamkeit, daß kein Fremder in diesseitige Länder eintrette, wird bei der Nachricht einer selbst entfernten Pest gegen das Pestland verdoppelt, gegen welches man keine Sperrungs-Linie zieht: der gewöhnliche Paß wird zugleich nach den Erfordernissen des Gesundheits-Passes abgefaßt, und mit dem von Ort zu Ort angesetzten viso versehen seyn müssen: eine Bedingniß, zu der sich die benachbarten Länder beyderseits verpflichten müssen. Rückt das Uebel nahe an die Gränze; so wird allenfalls die Anzahl der erlaubten Einbruchs-Stazionen nach den Verhältnissen der Localität vermindert: überhaupt aber muß sich nicht nur der ankommende Fremdling mit einem Gesundheits-Passe bey dem Mauthamte

aus-

ausweisen; sondern für jeden Fall einer nachbarlichen Pest jeder Wanderer inner der Gränze, selbst der von einem Dorfe zum andern gehende Landmann mit einem Gesundheits-Passe, und dem viso der transennal Ortschaften versehen seyn. An den Zugängen jedes Ortes wird ein Wachposten ausgestellt, wo jeder Ankömmling angehalten, sein Paß mittels einer hölzernen Zange übernommen, und an die Ortsobrigkeit gebracht wird, welche ihn nach vorläufiger Räucherung besehen, den Eintritt, oder Passirung erlauben, oder aber den verdächtigen Wanderer in eine abgelegene, unweit der Wachhütten allenfalls vorläufig erbaute Hütte bringen, und daselbst so lange festhalten wird, bis die Sache durch die Einsicht eines Kreis- oder Gesundheits-Beamten weiter untersucht, und die allenfallsige Kontumazirung des angehaltenen Wanderers entschieden wird. Wo das innere Land durch Bäche, oder Flüsse coupirt ist, wird eben so, wie, wo dieselben die Gränzscheidung zwischen diesem, und dem nachbarlichen Pestland ausmachen, bey den Ueberfahrten die vorzüglichste Paß-Untersuchung Statt haben. Zur weitern Hindanhaltung aller herumirrenden Wanderer müssen alle Ortsobrigkeiten die heimlichen Beherbergungen, besonders in abgelegenen Orten, Mühlen, Wirthshäusern zu entdecken suchen, und die verhehlende Familie sowohl; als

den verhehlten Fremdling unter Wache setzen, und den Vorfall den Bezirks- oder Gesundheits-Beamten zur weitern Verfügung anzeigen. Um mit den Gesundheits-Päßen nicht anderweitige bürgerliche Unbequemlichkeiten zu verbinden, müssen sie sowohl gratis, und unaufhaltsam ausgefertigt; als auch visirt werden.

§. 3.

Diese Aufmerksamkeit auf inländische Reisende habe auch dann Statt, wenn man gegen das Pestland eine Sperrungs-Linie zu ziehen nöthig findet. Sie ersetzet die Ziehung einer zweyten Sperrungs-Linie, die in ältern Pest-Vorschriften geboten wird. Eine einzige gut gezogene, und stark befestigte Sperrungs-Linie wird alles leisten, was nur immer von Absperrungen zu erwarten ist.

§. 4.

Da man, wenn die Pest in einem nachbarlichen Lande ist, stets besorgen müßen, daß sie in die unsrigen herübergebracht werde, so folgt von selbst, daß wir mit den Abhaltungsanstalten auch solche Vorkehrungen verbinden müßen, welche uns zur zeitlichen Entdeckung der allenfalls eingebrachten Pest führen, und dieses zwar um so mehr, nachdem es durch vielfältige Erfahrung bereits erwiesen ist, daß man der Pestverbreitung vorzüg-

lich

lich alsdann leicht Einhalt thun, und ihre Ausrottung bewerkstelligen könne, wenn sie zeitlich entdeckt worden ist.

Erster Abschnitt.

Ueber die Entdeckung der innerhalb eines Staates eingebrachten Pest.

§ 5.

So lange die Pest in etwas entfernten Gegenden der benachbarten Länder ist, wird zur zeitlichen Entdeckung derselben, wenn sie zu uns überbracht werden sollte, folgende Einrichtung hinlänglich seyn.

I. Alle, 2 — 4 Meilen von der Gränze entfernten Ortschaften, deren namentliche Bestimmung durch eine ämtliche Kommission zu geschehen hat, müssen einer immerwährenden Todtenbeschau unterworfen werden. Das ist: in jedem Orte werden 2 — 4 — 6 verläßliche Bauern benennt, die (stets nicht weniger als zwey) jeden Todten, bevor er zur Erde gestattet wird, beschauen, ob er nicht eines der mehr bekannten Pestzeichen, oder irgend eine Verunstaltung der äussern Oberfläche an sich habe. Unter den Gränzbewohnern giebt es stets welche, die hiezu vorzüglich in Bezug auf Pestkrankheit hinlängliche Kennt-

nisse haben; in Rücksicht des gelben Fiebers muß man sie auf das Erbrechen bey Lebenden, und die gelbe Farbe der Leichen aufmerksam machen. Nur nach dieser Besichtigung wird der Pfarrer den Leichnam zur Erde gestatten. Dieser, der Notar, oder Mandatar des Ortes wird ein Protokoll aller Verstorbenen führen, wo angemerkt werde 1tens der Tag des Todesfalles, 2tens die Hauszahl, oder der Nahmen des Hausvaters, 3tens der Nahme des Verstorbenen und sein Alter, 4tens wie lang er krank gewesen sey, 5tens ob, und was für welche Verunstaltungen der Oberfläche, und in welcher Gegend des Körpers zu sehen gewesen seyen. Alle 14 Tage wird jeder Ort einen tabellarischen Ausweis dieses Protokolls an die Gespannschaft, oder Kreisamt u. s. w. schicken. Die Behörde wird selben dem Mittel-Arzte zur Untersuchung einhändigen, ob irgend ein Fall Pest-Verdacht errege, oder nicht, worüber derselbe eine summarische Erklärung von allen Ortschaften einzureichen, übrigens aber bey obwaltendem Verdachte zur weitern Nachforschung unverweilt zu schreiten haben wird. Damit nicht von zu vielen Ortschaften auf einmal die Berichte ankommen; so wird schicksam seyn, es so einzuleiten, daß die einen acht Tage die Berichte aus den Ortschaften eines Bezirkes; die andern acht Tage aus denen des andern Bezirkes einlaufen.

II. Die Todtenbeschauer müssen angewiesen seyn, im Falle, daß die Schnelligkeit des Todes mit deutlichern Pestzeichen zusammenträfe, die Beerdigung nicht geschehen zu lassen, vor das Haus eine Wache zu stellen, und aus einer Familie, die mit der nun verdächtigen keine Gemeinschaft hatte, einen Eilbothen an den nächsten Arzt der Behörde zu schicken, damit dieser selbst, oder der Wundarzt die Beschauung vollziehe. Die Ortsvorsteher haben die Vollziehung dieser Verordnung gemeinschaftlich mit den Todtenbeschauern einzuleiten. Von der in einigen Provinzen Statt habenden Einrichtung, daß die Vorspanns-Gebühren bey medizinischen Besichtigungen von den betreffenden Ortschaften, oder Familien bestritten werden sollen, muß es für diese Fälle abzukommen haben.

§. 6.

Wenn die Pest dicht an der Gränze wüthet, so muß man in die Todtenbeschau mehr Verläßlichkeit zu bringen, und damit mehr Schnelligkeit der Pest-Entdeckung zu verbinden suchen, weshalb sie dann von medizinischen Personen zu verrichten ist. Zu diesen Entzweck müssen längs der Gränze, welche mit der Pest-Gefahr bedroht wird, mehrere Aerzte, oder Wundärzte unter der Oberaufsicht des Bezirksarztes angestellt werden, deren

ren jedem eine bestimmte Anzahl Ortschaften zugetheilt sey. Die gewöhnliche Sterblichkeit, die Entfernung, und Lage der Ortschaften, die Beschwerlichkeit der Wege, die Jahreszeit wird die Anzahl der jedem Arzte zuzutheilenden Ortschaften, und den Wohnsitz desselben bestimmen. Anbey muß verfüget werden, daß vor das Haus jedes Verstorbenen sogleich Wache gesetzt werde, damit bis zur geschehenen Besichtigung jeder fremde Zusammenfluß abgehalten sey: zugleich muß ein Eilbothe, wie oben, nach den Wohnsitz des angewiesenen Arztes, oder Wundarztes abgeschickt werden, um ihn zur Besichtigung herbeyzurufen. Nur, nachdem diese geschehen, und von dem Arzte, oder Wundarzte die schriftliche Erlaubniß zur gewöhnlichen Begrabung ertheilt seyn wird; kann dieselbe vorgenommen, und die Wache von dem Hause weggezogen werden. Der Arzt, oder Wundarzt wird wöchentlich der Behörde einen umständlichen, aber deswegen nicht wortreichen, auf die Beseitigung des Pest-Verdachtes sich beziehenden Bericht über alle von ihm gemachten Besichtigungen an den Bezirksarzt erstatten, welcher sie gesammlet mit seiner Beurtheilung, und Einbegleitung dem Kreis-Hauptmann, oder sonstigem Vorsteher, unterbreiten wird. Da bey diesem Geschäfte nicht leicht vermieden werden kann, daß nicht manchmal ein

Leich-

Leichnam länger aufbehalten werden müsse, welches für die Familie des Verstorbenen schädlich werden kann; so werden die Ortsvorsteher veranstalten, daß die Leiche entweder im Hause so viel möglich abgesondert, oder in eine zum Leichenhaus erbaute Erdhütte übertragen werde.

§. 7.

Zur leichtern Entscheidung der Frage, ob ein vorkommender Fall zur Pest, zuzurechnen sey, oder nicht, wird vorzüglich zum Behuf der Wundärzte im Anhange (sub A.) ein kurzer Unterricht über die Kennzeichen der Pest, und (sub B.) ein anderer über die Kennzeichen des gelben Fiebers beygefügt. Aerzte werden aus der Fülle ihrer Belesenheit Kennzeichen, und Grundsätze gesammlet haben, nach denen sie sich bey der nicht selten sehr schweren verläßlichen Auflösung jener Frage richten werden. So wie es einerseits sehr unschicklich, und unmedizinisch wäre, einen jeden Krankheits- oder Todesfall zur Pest zuzurechnen; so ist doch anzumerken, daß in zweifelhaften Fällen eine Krankheit lieber anders; als Pest, oder gelbes Fieber zu benennen sehr zweckwidrig, und gefährlich seyn würde.

§. 8.

Bey allen diesen Untersuchungen hat die medizinische Person vor erkanntem vorherigen Krankheitszustande, oder erfolgter Todesart jede Berührung des Todten, oder seiner Kleidungsstücke, jede Vermischung mit dessen Angehörigen streng zu vermeiden.

§. 9.

Sehr oft wird die unternommene Todtenbeschauung über die Gegenwart der Pest nicht Gewißheit geben; sondern nur mehr, oder weniger wahrscheinlichem Verdachte Platz machen Alsdann wird der Arzt den Todten nackend, und durch die seinigen, wiewohl im gewöhnlichen Freyhofe beerdigen, das Haus mit Wache umgeben lassen, um die Familie in Kontumaz zu setzen: er wird diese zur Reinigung des Hausgeräthes anhalten, und sogleich sowohl; als unter dem Verlaufe der Konzumaz-Zeit, so oft möglich, dieselbe besichtigen, auch dem Dorf-Vorsteher den Befehl zurücklassen, der Familie täglich nachzusehen, und jeden Fall der Erkrankung im Hause, oder Nachbarschaft, ja jede heftige Erkrankung im Orte sogleich anzuzeigen. So wird man einerseits bald zur Gewißheit über die Gegenwart, oder Abwesenheit der Pest gelangen, worinn auch die Untersu-

suchung der andern Kranken der Ortschaft Aufklärung geben wird; andererseits aber hinlänglich vorgebeugt haben, daß der hier nicht ganz anerkannte Pest-Zunder wegen Vernachläßigung nicht weiter ausgebreitet werde. Hat sich der Pest-Verdacht gehoben; so kann zur Wegnahme der Wachen ohne Anstand geschritten werden.

§. 10.

Findet aber der Arzt gewisse Kennzeichen der Pest; so hat er alsogleich zu besorgen, daß der Todte ebenfalls nackend durch einige der seinigen an einem, nach seiner Einsicht zu wählenden, einseitigen Orte, und mit so weniger Berührung als möglich, beerdiget, seine angehabten Kleider, und Bettgewand verbrannt werde; daß er durch genaue Nachforschung alle Familien entdecke, welche mit der nun gewiß angesteckten Familie, oder mit dem Todten während der Krankheit Vermischung, oder Verkehr gepflogen haben; daß alle diese sogleich gehörig bewacht, und, soviel im ersten Augenblicke möglich ist, nach den weiterhin abzuhandelnden Grundsätzen der Absonderung behandelt werden. Alsdann hat er unversäumt der betreffenden Behörde die Anzeige zu machen, damit die übrigen Pest-Anstalten mit allem Nachdrucke ausgeführet werden. Der politischen Behörde ist es erlaubt, für sich an der Richtigkeit

der

der medizinischen Anzeige zu zweifeln, und sie kann auf weitere Untersuchung antragen: aber handeln darf sie nicht anders, als wenn die Aussage des Arztes gar nicht bezweifelt würde. Sieht der Arzt, indem er irgendwo die Pest entdeckt, der Umstände wegen voraus, daß die Einschliessung des angesteckten Orts ein paar Tage wird anstehen können; so soll er den nächsten Ortsvorstehern andeuten, aus dem neuangesteckten Orte niemand aufnehmen zu lassen.

§. 11.

Dadurch, daß man es dem Arzte nie zur Last legt, wenn er sich in der Pest-Anzeige geirrt haben wird, nie daraus den Vorwurf mangelnder Kenntnisse zieht, erhält man am sichersten, daß dem Staate die Anzeige der allenfalls gegenwärtigen Pest nicht entgehe. Der Arzt, der eine Pest, die da ist, nicht anzeigt, weil er sie nicht kennt, kann nicht als ein Verhehler der Pest behandelt werden.

§. 12.

Bey den über die Gegenwart der Pest sich ergebenden Streitigkeiten der Aerzte nehme der Staat mehr Rücksicht auf die Zufälle, und Folgen der Ansteckung; als auf die einzelnen Krankheitserscheinungen, worauf die Spitzfindigkeiten

des medizinischen Widerspruches sich zu gründen pflegen. Das Daseyn der erstern, und grosse, schnelle Sterblichkeit sind demselben hinlängliche Anzeigen zur Einführung der Pest-Polizey. Um dem Muthwillen, den sich Aerzte bey ihren Widersprüchen in Pestangelegenheiten erlauben, vorzubeugen, soll festgesetzet seyn, daß nach jeder Pest alle diesfälligen medizinischen Aeusserungen auf Staatskosten gedruckt, und allgemein bekannt gemacht werden sollen.

Zweyter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen zur Einleitung, und Handhabung der inländischen Pest-Polizey.

§. 13.

Um die innerhalb eines Staates entdeckte Pest fernershin nach allen Rücksichten gehörig, und mit dem besten Erfolge zu behandeln, müssen folgende allgemeine Verfügungen zur Einleitung, und Handhabung der inländischen Pest-Polizey getroffen seyn.

1. Der erste Vorsteher des Bezirkes, in welchem die Pest ausgebrochen ist, ist verpflichtet, den Ausbruch derselben nicht nur der oberen Landesbehörde; sondern auch allen Vorstehern der

um-

umliegenden Bezirke, selbst für den Fall anzuzeigen, wenn diese Bezirke einer andern zu denselben Staat gehörigen Landesstelle untergeordnet seyn mögen. Dieser Anzeige wird eine offizielle Abschrift des ärztlichen Berichtes beygefüget werden.

II. Der erste Vorsteher derselben Behörde ist eo ipso, bis zu allenfallsiger weiterer Bestimmung oberer Landesstellen, peremtorischer politischer Kommissär über alle benachbarte Behörden, und das in seinem, oder in den angränzenden Bezirken liegende Militär, in Bezug auf das Pestgeschäft, und auf die sogleich zu berührenden Gegenstände: wozu er sich durch die authentisirte Mittheilung des medizinischen Berichtes legitimirt. Gegen diese medizinische Aeusserung dörfen sich die politischen, oder militärischen Vorsteher keine Einwendung erlauben. Dieses gilt nicht nur von Jurisdictionen, die derselben höhern Behörde untergeordnet sind; sondern auch von ganz verschiedenen, ohne Rücksicht auf irgend wie verschiedene Militär- oder Civilverfassung. Die Pestbehandlung kann nicht durch Abgränzungen der Behörden beschränkt werden, und hat ein gleiches gemeinschaftliches Interesse für alle zu eben den Staat gehörige Provinzen.

III. Dieser provisorische Vorzug bezieht sich auf Herbeyrufung derjenigen medizinischen Individuen, welche zum öffentlichen Dienst verpflich-

tet

tet sind (doch darf der Oberarzt der nächsten Behörde selbst nie abberufen werden) — auf Forderung der Bedürfnisse, welche zur Handhabung des Pestgeschäftes, zur Verpflegung der Eingeschlossenen nothwendig seyn dürften — auf Stellung der Wachen für den Fall, wenn der angesteckte Ort an der Gränze des nachbarlichen Bezirkes läge (denn in sonstigen Fällen würde die Verwendung der nachbarlichen Insassen zu Wachposten unschicklich seyn) — auf fernere Sicherungsanstalten, welche die kombinirte Mitwirkung der anliegenden Behörden erheischen — endlich auf die Aufforderung des Militärs zur gemeinschaftlichen Besetzung der zu ziehenden Sperrungslinien, und zur Uebersetzung der militärischen Detaschements, welche in ihrem vorigen Standorte Gefahr laufen würden angesteckt zu werden.

IV. In Ansehung der auf die verschiedene Zweige der Pestanstalten *) zu verwendenden Kosten müssen die Quellen, aus denen jede derselben ohne Anstand ausgehoben werden können, von jeder Regierung nach den besondern Verhält-

nissen

*) Als da sind: Cordons-Einrichtungen, Kontumaz und Spital-Anstalten, Verpflegung der Kranken, Kontumazisten, eingesperrter Ortschaften überhaupt, Anstellung medizinischer und politischer Beamten, und deren verhältnißmässige Belohnung u. s. w.

nissen der Staatsverfassung vorläufig angewiesen werden, um nicht erst zur Zeit des unmittelbaren Bedürfnisses hierüber Anfragen, Erörterungen und allen Weitläuftigkeiten hier gewöhnlicher Widersprüche ausgesetzt zu seyn.

V. Alle Bürger des Staates sind gleich verpflichtet, den Anordnungen der Pest-Beamten zu gehorchen, und keine persönlichen Vorzüge können sie hievon lossagen. Nichts von ihrem Eigenthume können sie dem Staate vorenthalten, was derselbe zur Handhabung des Pest-Geschäftes bedarf. Doch haben sie vollen Anspruch auf Ersatz, und überhaupt wird es der Beamten Pflicht seyn, die nöthigen Erforderniße unter mehrere Besitzer gleichförmig zu vertheilen, und sie werden hierüber verantwortlich seyn. Jeder Bürger, dessen Eigenthum zum Behuf der Pest-Ausrottung getilgt, oder sonst stark beschädiget wird, hat Anspruch auf Entschädigung.

VI. So wie jeder Privat-Vortheil, und Bequemlichkeit dem allgemeinen Wohl, Sicherheit, und Beruhigung untergeordnet seyn muß; so wird dennoch die möglichste Schonung derselben die Geschäfts-Kunde, Gewandtheit, Thätigkeit, Menschlichkeit des Pest-Beamten beweisen, und eben darauf die vorzüglichste Aufmerksamkeit der Ober-Beamten gerichtet seyn.

VII. Ein Arzt, der überwiesen wird, für

die

die Verneinung, oder Bejahung der Pest Geld, oder Geldeswerth genommen, oder bedungen zu haben, wird nach den im Lande bestehenden Strafgesetzen behandelt.

VIII. Der Staat sieht allen, medizinischen sowohl, als politischen, Pestdienst für ausserordentlich an: er wird nicht nur den dabey sich auszeichnenden Individuen gemäss. Belohnungen ertheilen; sondern erklärt auch die Wittwen, und Waisen der allenfalls im Dienste Verstorbenen eo ipso pensionsfähig.

IX. Zur Leitung der Pestgeschäfte sey für jeden besonderen Staat ein dirigirender Pest-Arzt bestellt. Nach erhaltenem allerhöchsten Befehle eilet er sogleich nach dem Lande, und Orte hin, wo die Pest ausgebrochen seyn soll, und stattet sowohl über den ersten Befund, als auch hernach von Zeit zu Zeit an die betreffende Landesstelle ordentliche Berichte über den Gang des Geschäftes ab. Er wählt sich das zum Pestdienst nach seinem Ermessen nöthige medizinische Personal, bestimmt den Standort, und die Pflichten jedes Einzelnen. Er leitet alle zur Pesttilgung nöthigen Vorkehrungen ein, entscheidet über die Nothwendigkeit der Sperrungs-Linien, Spitäler, Kontumazen, und über alle einzelnen Vorfälle des Absonderungs- und Reinigungsgeschäftes. Die politischen Behörden, in deren Bezir-

ke die Pest herrschet, oder die wie immer zu deren Abhaltung und Tilgung mitwirken müssen, sind eben so, wie jeder andere unter was immer für Nahmen zur Pesttilgung mitwirkende Staatsbeamte angewiesen, alle von dem dirigirenden Pestarzte getroffene Verfügungen ohne Einrede, und Verzögerung in Ausführung bringen zu machen.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Hemmung, und Tilgung der inländischen Pest.

§. 14.

Das Geschäft der Pesttilgung hat verschiedene, mehrere, oder wenigere Mannigfaltigkeiten, und Verwicklungen, welche von der Grösse, Bauart, Anzahl der befallenen Ortschaften, Lebensart, Gewerben, und Verkehren der Inwohner, und der bereits vor der Entdeckung geschehenen Ausbreitung des Uebels selbst bestimmt werden. Es ist einfacher, leichter in kleinen Ortschaften, deren Inwohner meistens Bauern sind, keine innere, oder äussere Handelsverkehre, wenige Nahrungsbedürfnisse, sehr weniges, einfaches Hausgeräthe haben, und zumal, wenn in denselben die Pest nur erst ausgebrochen ist. Dasselbe ist

hin-

hingegen verwickelter, und beschwerlicher, wenn bereits eine grosse Ausbreitung vorhergegangen, ist, wenn das Uebel grosse Ortschaften von verschiedenen Volksklassen, zusammengesetzter Bauart, wo verschiedene Erwerbungszweige, und Nahrungsarten Statt haben, wo manche Handels- und Wandels-Rücksichten zu nehmen sind, befällt. Es scheint schicklich, und zweckmässig zu seyn, daß mit den einfachsten Zweigen der inländischen Pest-Polizey der Anfang gemacht werde.

Erstes Hauptstück.

Ueber die Behandlung der in kleinern Ortschaften neu ausgebrochenen, und entdeckten Pest.

§ 15.

Nachdem die Pest in irgend einem Orte entdeckt worden ist, zerfällt dasjenige, was derenwegen vorzunehmen ist, in zwo Abtheilungen, so wie der Zweck aller Arbeiten doppelt ist: erstens, daß die Pest aus dem bereits angesteckten Orte nicht in mehrere übertragen werde; zweytens, daß ihre Ausbreitung in jenem Orte selbst ehestens gehemmt, die Ansteckung getilget werde.

§. 16.

Damit die Pest aus dem angesteckten Orte nicht in andere übertragen werde, muß um denselben in einiger Entfernung von den Wohnungen, doch mit Ausschluß der Grundstücke, also um die eigentliche Ortsstätte eine Sperrungslinie gezogen werden, durch deren stete, und aufmerksame Bewachung vollkommen verhindert werde, daß Niemand aus dem angesteckten Orte sich entfernen; keine Sachen davon verschleppt, oder entwendet werden können. Die Genauigkeit der Wachhaltung muß mit aller Strenge erzielet werden, wozu ein eigener, an der Sperrungslinie selbst wohnender Kommissär bestellt seyn muß. Der Vorsteher wird alle natürlichen Befestigungen benutzen, welche die Localität ihm darbeut, und den Mangel derselben durch Vermehrung der Wachposten ersetzen, da die Erbauung künstlicher Befestigungen oft von dem Boden nicht zugelassen wird, überhaupt aber meistens später zu Stande gebracht werden kann; als man mit der Tilgung der Pest im Orte selbst fertig werden soll, und muß. — Sollten sich unterdessen, als diese Einschliessung gehörig bestellt wird, einige Inwohner des angesteckten Ortes auf ihre Felder, oder Gründe weggeschliechen haben, so sind sie

innerhalb der Sperrungs-Linie sammt allen ihren Habseligkeiten zurückzuweisen.

§. 17.

Folgendes sind die näheren Vorschriften für die Bewachung der Sperrungslinie, die Pflichten der Wachposten, und die Oberaufsicht auf dieses Sperrungsgeschäft.

A. Eine gute Bewachung der Sperrungslinie muß im allgemeinen folgende Eigenschaften haben:

I. Die Anzahl und Lage der Wachposten muß so beschaffen seyn, daß ein Posten den andern nicht nur bey Tag übersehen, bey Nacht durch Zurufung vernehmen könne; sondern auch eine Wache der andern leicht zu Hilfe, und zu gemeinschaftlicher Abwehre eilen könne. Dazwischen liegende Gräben müssen entweder ausgefüllt, oder mit Fußsteigen versehen werden. Alle Posten insgesammt müssen ordentlich numerirt seyn.

II. Für mehrere Posten zusammen wird an der Sperrungslinie eine gemeinschaftliche Rohr- oder Erdhütte erbauet, wo sich die einzelnen Wächter ausser der Zeit ihres persönlichen Dienstes aufhalten, und pflegen können.

III. Die Anzahl der Menschen zur Besetzung jeder solchen Hütte muß nach der Anzahl der Mittelposten, der nach der Jahreszeit einzurichtenden

Stun-

Stunden-Abwechslungsweise, und nach den Umständen, welche die eigene Herbeyhohlung kleiner Bedürfnisse mit sich bringen mag, bestimmt werden.

IV. Gewöhnlicherweise können nicht eben dieselben Menschen auf den Wachposten bleiben; sondern es muß eine ordentliche Abwechslung statt haben. Ob diese monatlich, oder vierzehntägig seyn solle, muß aus den Orts- und Jahreszeit-Verhältnissen be immt werden. Auch wird es schicklich seyn, nicht die ganzen Posten auf einmal; sondern zu halben, und halben Theilen ablösen zu lassen.

V. Wo zur Wache Bauern genommen werden, schliesse man Knaben, und alte, oder sonst gebrechliche, krankhafte Menschen aus.

VI. Es ist zur Kontrole unter den wachhabenden Menschen selbst sehr vortheilhaft, unter die Bauernwache Militär einzutheilen, besonders wenn dieses von anderer Nation, oder wenigstens in der Gegend fremd ist.

VII. Die Wachhütten müssen gut e baut seyn, und den Mann ausser den Dienststunden hinlänglich gegen den Einfluß der Jahreszeit und der Witterung decken. Bey strengem Winter muß man sie nicht nur mit Brennholz; sondern auch mit Wachmänteln versehen.

VIII.

VIII. Zur Aufrechthaltung des Kordonsdienstes gehört vorzüglich, daß nicht nur für die Verpflegung der Wachen überhaupt gesorgt werde; sondern daß auch die Herbeyhohlung des Nothwendigen, was nicht auf längere Zeit mitgebracht werden kann, den Mann von den Wachposten nicht zu weit abrufe. Der Vorgesetzte der Sperrungslinie wird also dafür sorgen, daß der Bauer sich für seine Wachzeit Lebensmittel, und sonstige hieher gehörige Bedürfnisse von Haus mitbringe, oder, wenn jene von längerer Dauer ist, dieselben unter Einleitung der Dorfrichter ordentlich, und zu bestimmten Zeiten herbeigeführt werden; daß entweder Brunnen längs der Sperrungslinie ausgegraben, oder auf sonstige Art hinlängliches Wasser verschaffet, und eben so Feuerungsvorrath von Zeit zu Zeit ordentlich herbeygeführt werde. Ein mäßiger Vorrath von geistigen Getränken ist besonders im Winter ein Bedürfniß der Wachposten: hingegen wird Berauschung mit aller Strenge zu verhüten seyn.

IX. Das Einschleichen des Weibsvolkes in die Kordonshütten ist durch stete Aufsicht, und unnachsichtlich zu verhüten.

X. Einer der gewöhnlichen Zugänge der gesperrten Ortschaft, welcher übrigens am freyesten gelegen ist, und wo also jeder Unterschleif am verläßlichsten verhütet werden kann, werde zum

Ra-

Kastell-Platz *) bestimmt, um da den unumgänglich nöthigen Verkehr mit den Eingesperrten zu pflegen Nur an diesen Ort darfen sich dieselben der Sperrungslinie nähern; nur da werden die auswärtigen Pest-Beamten zur Besichtigung der innerhalb geführten Geschäfte aus und ein gehen; oder die Bedürfnisse für die Eingesperrten abgegeben werden.

B. Die Pflichten der Wachposten sind folgende:

I. Eine stete Aufmerksamkeit auf die abgesperrte Gegend, und beiderseits bis auf die nächsten Wachposten hin zu verwenden, zu Nachts durch Feldgeschrey, oder andere von den Vorgesetzten zu bestimmende Zeichen ihre Wachsamkeit zu äußern; bey jedem Verdachte von Prævarication seine Mitwachen zur Aufmerksamkeit, und

*) Eine Vorrichtung, bey welcher diesseitige Erzeugnisse nach einer wegen Pestabhaltungszweck abgesperrten Gegend ohne Vermischung der Menschen abgegeben, wo dafür Geld, oder andere nicht gifthaltige Waaren nach vorläufiger Abwaschung, und ohne Menschen-Vermischung aus pesthaften Gegenden in gesunde übersetzt werden können, heißt in der Pestsprache ein Kastell. Wir postuliren hier aus der Gränzpolizey der Pestabwehre die Regeln zur Erbauung derselben, und der dasigen Geschäftsführung, um in dem Vortrage der inländischen Polizey kürzer seyn zu können.

und Abwehre aufzufordern. Zur Beförderung der nächtlichen Nachspührung kann füglich gestattet werden, daß die Wachposten angebundene Hunde bey sich haben.

II. Mit den eingesperrten Inwohnern sich auf keine Art in Unterredung, oder sonstige Verbindung einzulassen, noch weniger etwas, welch immer für Nahmen habendes anzunehmen. Vielmehr werden sie selbst denjenigen, welche sich der Sperrungslinie nähern, die Pflicht der Entfernung zurufen, und, wenn sie öftere Annäherung derselben Inwohner bemerken, hievon dem Kordons-Aufseher Anzeige machen.

III. Der Zudringlichkeit, oder Widersetzlichkeit der Eingesperrten jene Waffen entgegenzusetzen, welche die Kordons-Vorsteher beyzugeben für gut befinden werden; die sich der Sperrungslinie nahenden Hausthiere zurückzutreiben; und, wenn diese Annäherung öfters geschieht, dieselbe dem Vorgesetzten anzuzeigen, damit innerhalb des Ortes Anstalt zu deren Einsperrung getroffen werde.

IV. Bey vorhandener Unhinlänglichkeit dem Ausbruche der Kordons-Prævaricanten zu widerstehen, oder bey entdeckter Spur schon geschehener heimlicher Entweichung durch von Posten zu Posten fortzugebende Nachricht den Kordons-Aufseher hievon zu verständigen.

V.

V. Jeden an einer Mitwache bemerkten Fehler, oder Saumseligkeit im Dienste; so wie auch alle Ereignisse an der eingesperrten Seite dem Aufseher bey der nächsten Ueberreitung anzuzeigen.

VI. Seinen Posten ohne Vorwissen des Aufsehers! selbst bey schon verflossener Ablösungszeit, auf keine Art zu verlassen.

VII. Der älteste in jeder Wachhütte wird diese Pflichten vorzüglich zu erfüllen haben, und dessen Pflicht insbesondere wird seyn, die Erkrankung eines seiner Mitwachen dem Aufseher auf die (IV.) angegebene Art sogleich melden zu lassen.

C. Die Oberaufsicht, und Kontrole der Wachposten geschieht:

I. Durch Errichtung einer Art Korporalschaft an jeder 6 — 10 Hütte, wozu bey einer Zivil-Bewachung Dorfälteste genommen werden.

II. Durch berittene vom Soldaten- oder Bürgerstande, welche zweymal des Tags den Kordon patrouillenmässig zu überreiten, den Wachposten nachzusehen, und über den Befund des Kordons dem Aufseher Bericht zu geben haben.

III. Durch den Aufseher, dessen Pflichten in folgendem bestehen:

a) Das Verzeichniß der an den Wachposten vertheilten Menschen zu führen.

b) Dieselben in ihren Obliegenheiten zu unterrichten; auf ihre Verpflegung sowohl, als

Pflicht-

Pflichterfüllung zu sehen; den Mängeln der erstern nach der allgemeinen Verpflegungseinleitung abzuhelfen; die Vergehungen zu strafen, und bessere Handhabung des Dienstes einzuleiten.

c) Nicht nur täglich, und zu ungewissen auch nächtlichen Zeiten seinen Bezirk zu bereisen, und dabey einzelne sowohl, als allgemeine Nachforschungen über den Gang des Dienstes zu thun; sondern auch außerdem bey erhaltener Nachricht von Prævaricationen herbeyzueilen; zur Einhohlung der Entwichenen Anstalt zu treffen; für die Visitirung der Erkrankten durch einen Wundarzt *) zu sorgen: wobey, wenn der Kranke gefährlich, oder bedenklich schiene, auch indessen die sämmtlichen Wachen derselben Hütte von weiterer Vermischung mit der nachbarlichen abzuhalten sind.

d) Bey der Posten-Abwechslung zugegen zu seyn; durch einen aufmerksamen Blick zu sehen; ob die Menschen nicht vielleicht aus dem eingesperrten Orte genommenes Geräthe wegtragen; die neue Mannschaft gehörig einzutheilen; und bey allenfalsigem Abgange die schleunige Stellung der nöthigen Anzahl zu betreiben.

e) Ueber die Vorfallenheiten und Bedürfnisse seiner Abtheilung dreytägige sowohl, als per-

em-

*) Die Bestellung desselben muß in Verbindung mit andern Gesundheits-Umständen eingeleitet seyn.

amtorische Berichte an den politischen Vorsteher des Geschäftes zu erstatten.

f) Dem Verkehre an dem Rastelle vorzustehen, wozu ihm ein Gehilf an die Seite gegeben seyn wird, um in Fällen seiner Abwesenheit die kleinen Geschäfte zu besorgen.

IV. Endlich durch den politischen Vorsteher des Pestgeschäftes. Dieser bestimmt die Anzahl der Wachposten, und Wachen; theilt die Stellung der Mannschaft unter die umliegenden Ortschaften ein; bestimmt die Art, Quantität, und Herbeyschaffung der Verpflegung; entscheidet über die allenfallsigen Anstände; sieht dem Geschäftsgange zu unbestimmten Zeiten nach; empfängt die Berichte des Aufsehers; und trifft den einzelnen Vorfallenheiten gemässe Verfügungen.

§. 18.

Die gute Einschliessung des angesteckten Ortes, verbunden mit einer gehörigen innern Behandlung desselben, ist vollkommen hinlänglich, die Ausbreitung der Pest in andere Ortschaften, in andere Bezirke zu verhindern, so weit sich immer auf menschliche Vorkehrungen zu verlassen ist. Alle weitern Absperrungen einer Behörde gegen die andere, einer Provinz von der andern, sind für jeden, durch die Aufschrift dieses Hauptstücks angezeigten, Fall überflüssig.

§. 19.

Die Aufmerksamkeit auf Reisende, welche §. 2 und 3 vorgetragen worden ist, wird sowohl in jener Behörde, in welcher die Pest ausgebrochen ist; als auch in allen angränzenden mit äusserster Strenge, und Genauigkeit zu handhaben seyn, und ist von dem Vorsteher des angesteckten Bezirkes auszuschreiben.

§. 20.

Nach geschehener Pestentdeckung in einem Orte muß genau nachgeforschet werden, ob nicht schon während des annoch schleichenden Uebels fremde Inwohner daselbst gewesen, und vorzüglich mit jenen Familien Verkehr gehabt haben, wo nun die Pest wüthet. Für diesen Fall müssen alle dieselben wenigstens in ihrer Heimat, in ihren Häusern in Kontumaz gesetzt, und zur Reinigung ihrer Fahrnisse angehalten werden, daß, wenn allenfalls bey ihnen die Pest ausbricht, gegen derselben Verbreitung schon im voraus gesorgt sey.

§. 21.

Um die Pest innerhalb des angesteckten Ortes zu hemmen, zu tilgen, sind verschiedene Vor-

keh-

kehrungen erforderlich, die nun einzeln vorgetragen werden sollen.

§. 22.

Vor allem andern gehört zur Hemmung, und Tilgung der Pest die schleunigste, mit aller Genauigkeit, und nachsichtslos zu unternehmende Absonderung der Pestkranken, und aller derjenigen, welche entweder wirkliche Vermischung durch Berührung eines Kranken, oder dessen von ihm gebrauchten Habseligkeiten gepflogen haben, oder aber der gepflogenen derley Vermischung nur verdächtig sind. Jene wollen wir Vermischte; diese Verdächtige nennen. Alle müssen ausserhalb der Wohnplätze abgeführt; für die Verpflegung und Heilung der Kranken muß auf eine Art gesorget werden, welche den Zutritt und Beyhilfe der wenigsten Menschen erheischet; die vermischten und verdächtigen Familien müssen auf eine sogleich nachher zu bestimmende Art nicht nur von allem Verkehr mit den annoch unverdächtigen Inwohnern; sondern auch unter sich selbst abgehalten werden *).

§. 23.

*) Wo die Häuser einzeln, frey, und von einander entfernet stehen, auch zu wenige Kontumazvorrichtungen zugegen sind, können die blos Verdächtigen auch in ihren Häusern (doch übrigens be-

§. 23.

Diese Absonderung ist das wirksamste, und gewisseste Mittel zur Erstickung der Pest: zu deren Ausführung wird die größte Einsicht, Behutsamkeit, Pünktlichkeit des Arztes erfordert: hat er diese vollständig, und richtig ausgeführt; so kann der in einem Orte vorräthige Pestzunder mit einem Male aus demselben entfernet werden. Folgendes ist die umständliche Beschreibung des nöthigen Verfahrens.

I. Unter Vermischten sind vorzüglich die Menschen derselben Familie zu zählen, welche mit dem Kranken, oder Todten vor dessen Meldung in einem Zimmer gewesen, ihn gehoben, beholfen, berührt haben; ferner die übrigen Inwohner eines vielleicht grössern Hauses; die Nachbarn; die oft auch entlegen wohnenden Freunde, und Anverwandten (denn nicht selten hat zwischen Nachbarn wegen obwaltenden Mißhelligkeiten wenig Verkehr Statt), und endlich mit einem Worte alle jene, von welchen eine genauere, verschiedentlich wiederhohlte Nachforschung anzeigen wird, daß sie die nächste Zeit in dem Hause, wo der Kranke oder Todte gefunden ward,

da

bewacht) belassen werden. Doch muß die übrige kontumazmässige Behandlung dieser Familien mit aller Strenge ausgeführt werden.

da waren, oder von da mittelbar oder unmittelbar etwas übernommen, weggetragen haben. — Die letztern der hergezählten Menschen werden nur verdächtig gehalten werden, wenn keine näheren Anzeigen und Beweise eines unmittelbar gepflogenen, und wiederhohlten Umgangs sich darbieten. — Den Vermischten vorzüglich, und sodann den Verdächtigen wird (nebst der Stellung einer einsweiligen Wache vor ihr Haus, um jeden weitern Verkehr zu verhindern) angedeutet, sich durch Einpackung ihrer Habseligkeiten, ihres Mundvorrathes anzuschicken, ihren Wohnort zu verlassen.

II. Nach geschehener Einpackung, welche eifrigst gefördert werden muß, müssen die Familien unter der Aufsicht eines Sanitäts-Individui in Begleitung mehrerer Wachen, welche jede Vermischung verhindern müssen, einzeln samt ihrem Habe an den Ort der zu haltenden Kontumaz abgeführet werden. Wenn aber doch alle Habseligkeiten nicht auf einmal dahin gebracht werden können; so kann einer, oder der andere aus der Familie mehrmal nach einander, unter steter Begleitung der Wache, nach Haus geführet werden. Wenn vermöglichere Familien ihre mehrern Habseligkeiten von giftfangender Art in dem engern Kontumaz-Raume nicht unterbringen können; so muß hiefür auf eine eigene, unten näher anzu-

zei-

zeigende Art gesorget werden. Der allenfalls noch im Orte gefundene Kranke wird manchmahl zu Fuß in das bestimmte Lazareth gehen können, welches jeder andern Art der Uebersiedlung vorzuziehen seyn würde: ausserdem muß ihn einer aus der Familie, oder ein Pestkrankenwärter auf einem eigenen, nur zu Pestdiensten gewidmeten Bauernwagen abhohlen, und samt seinem Bette, und den während der Krankheit gebrauchten Kleidungen in das Spital abführen. — Die Absonderung der annoch gesunden Vermischten, und Verdächtigen muß dennoch ausgeführet werden, wenn sie auch wegen noch nicht errichteter Kontumaz ein paar Tage unterm Freyen zu verbleiben hätten, wenn anders nicht die Strenge der Witterung, Schwangerschaft, und andere dergleichen Umstände, welche im einzelnen vom Arzte zu erwägen sind, die Sache unthunlich machen. Die Kranken selbst können indeß, bis die Spitalgelegenheit in Ordnung gebracht seyn wird, in eines, oder das andere Zimmer eines angesteckten, und gut zu bewachenden Hauses gebracht werden. Beyde Umstände zeigen, wie angelegen es den politischen Beamten seyn müsse, die nöthigen Kontumaz- und Spitalgelegenheiten auf das schleunigste zu erbauen.

III. Zur Erbauung der Kontumaz wähle man einen trocknen, etwas erhabenen, doch aber mit Wasser leicht und reichlich zu versehen-

den Ort. Die Anzahl der zu erbauenden Hütten muß schätzungsweise bestimmt werden aus der Zahl der gleich Anfangs verdächtig gewordenen Familien, aus der Zeit, binnen welcher die Pestansteckung unerkannt einherschliech, und aus den Umständen, welche auf vorhergegangene mehrere, oder wenigere Vermischung schliessen lassen, oder die Ausbreitung der Ansteckung mehr oder weniger begünstigen. Am gemessesten wird man handeln, wenn man Anfangs für die erste Unterbringung sorget, und alsdann für die eventuellen Kontumazisten im voraus mehrere Hütten zu den andern hinzubauet. Das Grundgesetz, dem bey Anlegung einer auch nur zeitlichen Kontumaz vollkommen Genüge geleistet werden muß, und dessen Vernachlässigung die Betreibung des Pestgeschäfts nicht nur unsicher, und unstät; sondern auch langwierig machen muß, ist dieser, daß nicht nur alle Kontumazisten insgesammt von den gesunden, und unverdächtigen Inwohnern gehörig abgeschlossen seyen; sondern auch eine jede Kontumazfamilie von allem Verkehre mit der andern sicher und gewiß abgehalten werde: die Art der allgemeinen und besondern Abschliessung möge übrigens wie immer beschaffen, und nach den individuellen Möglichkeiten der Orte und Gegenden bestimmet werden.

IV. Kranke, von denen der Arzt überzeugt ist, daß sie die Pest haben, werden füglich in ein gemeinschäftliches Zimmer, in ein am Ende des Ortes gelegenes, von andern Häusern entferntes, gut abzuschliessendes Haus, in unweit der Kontumaz erbaute, besonders eingeschlossene Erdhütten unterbracht werden. Allein nicht selten ist der Arzt, vorzüglich in den ersten Tagen der Krankheit, in Verlegenheit, hierüber bestimmt zu entscheiden. Einen solchen Kranken gerad in das Pestspital zu schicken, wäre ihm die Pest zuziehen, die er vielleicht sonst nie gehabt haben würde. — Mehrere, blos verdächtige Kranke gemeinschaftlich zu unterbringen, ist eben so wenig zuträglich: denn, hat nur einer von ihnen wirklich die Pest, so hat man allen übrigen das Ansteckungsgift beygebracht. Es ist also unumgänglich nothwendig, einige abgesonderte, einzeln abzuschliessende, kleinere Hütten zu haben, wo man solche blos verdächtige Kranke einzeln unterbringt, und ihnen nicht einen Pestkrankenwärter; sondern eine Person aus ihrer eigenen Familie zutheilt. Entwickelt sich im Kranken die Pest wirklich; so kömmt er in das Spital, und die ihn wartende Person hält neue Kontumaz: zeigt sich die Krankheit anderer Art zu seyn; so kann der Kranke sowohl, als die ihn wartende Person zu ihrer Familie zurückgelassen werden. Hat man einer in der

tumaz befindlichen Person weiblichen Geschlechts, einer verdächtigen Kranken wegen dem Eintritt der Geburtsnöthen eine Hebamme beygegeben; so unterliegt sie dann der Nothwendigkeit, die derselben Person noch zukommende Kontumazfrist ebenfalls auszuhalten.

V. Eine eigene Rücksicht scheint der Umstand zu erfordern, wenn aus einer Familie, welche Pestverdachts wegen in Kontumaz sich befindet, jemand von einer ansteckenden, fieberhaften Krankheit anderer Art befallen wird. Man hat beobachtet, daß eine ansteckende Krankheit manchmal den Ausbruch der andern verzögert, wenn auch der letztern Gift dem Körper bereits beygebracht worden ist. Es wäre also möglich, daß nach überstandener erstern Krankheit erst die Pest ausbräche, und dann fiele die Zeit dieses Ausbruches vielleicht ausser das Ende der Kontumazfrist der Familie hinaus. Ein solcher Kranker kann also darum, weil er nicht die Pest hat, nicht bey der Familie belassen werden, und mit ihr die Kontumaz Periode endigen; sondern muß abgesondert werden, und nach überstandener erstern Krankheit eine neue Prüfungsfrist anfangen.

VI. So sehr man in Rücksicht auf die zu machenden Vorkehrungen annehmen muß, daß alle Kontumazisten das Anste-

ckungs-

ckungsgift aufgenommen haben, so ist dennoch überhaupt gewiß, daß nicht nur mehrere, aus kluger Vorsicht abgesonderte Familien vom Pestgifte ganz frey sind; sondern auch in manchen andern Familien dasselbe nur einige Personen aufgenommen haben; die übrigen aber beym Eintritte in die Kontumaz frey davon sind, und nur dann vielleicht es überkommen werden, wenn sie einer neuen, längern Ansteckungsgelegenheit ausgesetzt werden. Demnach müssen alle Kontumazisten ohne Ausnahme täglich nackend, und mit aller Genauigkeit visitirt werden, um, wenn bey einem allenfalls der Verdacht der Pestkrankheit Statt haben sollte, durch alsogleich vorzunehmende Absonderung desselben, welche nach den oben entwickelten Grundsätzen vorzunehmen ist, der künftigen Ansteckung der übrigen gehörig vorzubeugen.

VII. Das mittels vorhergegangener Vermischungen mit Pestkranken überkommene Gift können die Kontumazisten entweder schon in ihrem Körper selbst aufgenommen haben; oder nur erst in ihren Kleidungen, oder sonstigem Hausgeräthe enthalten. Für beyde Fälle ist zu wünschen, daß das Gift unschädlich gemacht werde, und nur dann können Kontumazisten aus ihrer Absonderung füglich entlassen werden, wenn wir sicher seyn können, daß weder in den Leibern derselben, noch

in ihren Geräthschaften mehr eine Spur des Giftes enthalten ist — Unbekannt mit der Natur des Pestgiftes, und mit einem Mittel, dessen Wirksamkeit im menschlichen Körper zu vernichten, können wir zur nöthigen Sicherheit über den ersten Punkt nur durch die Abwartung einer gewissen Zeitfrist gelangen, von der man voraussetzt, daß nach deren Verlauf die Pest in dem vor derselben Anfang in Ansteckungs-Gelegenheit gewesenen Menschen nicht mehr ausbreche. Allein es ist traurig, den heute wegen geschehener Vermischung abgesonderten, annoch gesunden Menschen ohne menschlichem Zuthun so lange Zeit in stetter Furcht des Pestausbruches schweben zu lassen, und es ist zu wünschen, daß man ein Mittel hätte, das fähig wäre, den Ausbruch der beygebrachten Ansteckung zu verhindern. — Man hat in Sirmien mehreren Menschen, welche sich gewiß mit Pesthaften vermischt hatten, vom Tage der zeitlich unternommenen Absonderung an, Queckfilber innerlich sowohl, als äusserlich bis zum Erfolg eines gelinden Speichelflusses beygebracht, und diesen bis zum 21ten Tag der Kontumaz unterhalten. Keiner von diesen Menschen bekam die Pestkrankheit, und wiewohl hiedurch die Kraft des Queckfilbers zur Tilgung der Pestansteckung bey weitem nicht hinlänglich erwiesen ist; so findet man doch darinn Aufmunterung zu fernern Versuchen dieser Art,

und

und Aerzte, welche dieselben mit Genauigkeit anstellen, mit Wahrhaftigkeit bekannt machen werden, werden sich um den Staat, um die Menschheit überhaupt verdient machen. Ob eben dieses Vorbeugungs-Mittel gegen den Ausbruch des gelben Fiebers, dessen Ansteckungsstoffe man auf irgend eine Art ausgesetzt war, ob Oeleinreibungen, oder irgend ein anderes überhaupt statt finde, muß durch eigene Erfahrungen über diesen Gegenstand erörtert werden, und es läßt sich aus den diesfälligen Erfahrungen über die Pest, so viel Werth man ihnen immer beylegen möge, kein Schluß auf das gelbe Fieber machen.

VIII. Damit das Ansteckungsgift aus dem Geräthe herausgebracht werde, müssen die Kontumazisten mit aller Strenge angehalten werden, sogleich beym Eintritt in die Kontumaz, und dann auch durch die ganze Dauer derselben alles Mitgebrachte mit kaltem Wasser zu waschen, zu lüften, zu räuchern. Darum müssen sie täglich mit vielem Wasser versehen werden, darum muß der Hof um die Kontumazhütte geräumig seyn, Stangen, und Geländer haben, um ihre Wäsche, und Kleider aufhängen zu können: auch muß eine Hütte, eine Stube zugerichtet werden, wo sich mehrere Kleidungsstücke auf einmal räuchern lassen. Ohne dieser Behandlung alles Geräthes kann jemand Monate lang Kontumaz halten, und

dem-

dennoch nach Austritt aus derselben die Pest bekommen durch den Gebrauch des nun erst hervorgenommenen Geräthes. Dasjenige Räucherpulver, welches man nach der Gegeneinanderhaltung aller bisherigen Erfahrungen zur Tilgung des Peststoffes vorzüglich empfehlen kann, ist Kleie mit Salpeter und Schwefel in dem unten angezeigten Verhältnisse *) gemischt. Zur Tilgung der Ansteckungsstoffe überhaupt, und insbesondere desjenigen vom gelben Fieber empfehlen sich aus vielen Gründen die Räucherungen mit Mineralsäuren, und insbesondere die durch das gemeine, oder oxygenirte salzsaure Gas. Die Vorschriften zur Anwendung dieser Räucherungen werden unten **) mit

*) ℞. Sulphuris
Nitri aa. lib. I ß.
Furf. tritici lib. VI.

**) „Kömmt es darauf an, (sagt der Verfasser) Krankenzimmer, Säle von Hospitälern (Häuser, Schiffe) eingeschlossene Oerter, wo man Leichname ausgegraben hat, wo man thierische Materie hat in Fäulniß übergehen lassen, wo einige Individuen an einer ansteckenden Krankheit gestorben, (Zimmer, welche angesteckte Kleidungsstücke, Waaren enthalten) und welche gegenwärtig nicht bewohnt sind, von der Ansteckung zu reinigen; so stellt man in die Mitte eine Kohlpfanne, auf welche man einen eisernen Kessel, der zur Hälfte mit Kieselsande, oder

mit den eigenen Worten des Erfinders Guyton Morveau angegeben.

IX.

oder mit Asche gefüllet ist, setzet. In dieses Sandbad bringt man eine grosse Schaale von Glas (eine Gartenglocke, eine irdene Schüssel, irgend ein anderes hartes Töpfergeschirr) mit gemeinem Küchensalze. Sobald das Bad warm zu werden anfängt, gießt man das vorher in ein Glasgefäß mit weiter Oeffnung gebrachte Vitriolöl in einem Strome auf das Salz: hierauf entfernet man sich, und hält die Thüren, und Fenster so genau als möglich während 7 — 8 Stunden verschlossen. Um von den selbst während der Zugiessung sich entwickelnden Dünsten desto weniger incommodirt zu werden, wird es schicklich seyn, das Vitriolöl mittels einer längern, weiten, oben trichterförmigen, gläsernen Röhre in das Gefäß mit Salz hinzuleiten."

„Um die Gaben zu bestimmen, wollen wir zum Beyspiele einen zugleich geräumigen, und hohen Saal von 20 Betten nehmen: man wird in diesem Falle nöthig haben:

Kochsalz (ungetrocknetes, selbst ein wenig feuchtes) ohngefähr	10 Unzen
Vitriolöl (vom Gewichte 5 Quentchen in einer Flasche, welche 3 Quentchen Wasser enthält)	8 Unzen.

„Diese Quantitäten müssen im Verhältniß des zu reinigenden Raumes vermehrt, oder vermindert werden. Eine Kammer von mittlerer Grösse (von 25 — 30 Quadratmetern Oberfläche)

IX. So sehr auch der strengste Arzt sich davon überzeugt haben kann, daß eine Kontumaz-Prü-
fung

fläche) würde nicht mehr als 4½ Unzen Kochsalz, und 3 Unzen Vitriolöl erfordern."

„In bewohnten Oertern müssen diese Räucherungen auf eine andere Art veranstaltet werden. In sehr geräumigen Sälen kann man statt eines grossen Apparats kleine auf mehrere Punkten vertheilen: jeder derselben kann 10 — 12 Quentchen Kochsalz, und alsdann blos zwey Drittel an Gewicht Vitriolöl enthalten: weil es unnütz seyn würde, die gänzliche Zersetzung des Salzes zu bewerkstelligen zu suchen, wenn man nur die Dünste nöthig hat, welche sich in den ersten Augenblicken entwickeln."

„Eine sehr vortheilhafte Methode besteht auch darinn, mit dem Apparate, aus welchem die Dünste aufsteigen, herumzugehen, und das Vitriolöl nur nach, und nach auf das Salz zu giessen, was einem ein leichtes Mittel giebt die gasförmige Säure gleichförmiger zu verbreiten, nach Willkühr die Dünste mehr, oder weniger reichlich zu entbinden, je nachdem man es für dienlich hält, und jede Unbequemlichkeit von den Kranken (von den Bewohnern) zu entfernen. Man hat zu diesem Zwecke eine kleine tragbare Kohlpfanne, auf welche man auf das freye Feuer eine Kapsel von gebrannter Erde, einen hessischen Tiegel setzet: man bringt in denselben eine Quantität Kochsalz, welche im Verhältnisse mit dem Raume stehet, welchen man zu durchlaufen hat; sobald er anfängt erwärmet

zu

fung von 28 Tagen ganz hinlänglich sey, die Abwesenheit der Pest-Ansteckung in einem Men-schen

zu werden, gießt man einige Tropfen Säure darauf, und man gießt erst dann von neuem nach, wenn die Dünste sich zu erheben aufhören."

„Bey Umständen, wo der Apparat der Kohlpfanne, gegründete Besorgnisse wegen Feuersgefahr erregen könnte, ersetzet man den Mangel desselben, indem man eiserne Pfannen mit Sand füllet, welchen man vorhero erwärmet hat, und auf welchem man das Gefäß, welches das Kochsalz enthält, setzet."

„Allein es ist eben nicht unentbehrlich, die Wärme auf einen gewissen Grad zu unterhalten, indem sich die Salzsäure auch ohne derselben von selbst in Gestalt eines sehr expansiblen Gases entbindet. Die Räucherung kann also kalt geschehen; sie kann eben so wirksam gemacht werden, und ohne irgend eine weitere Ungelegenheit; als daß ein wenig mehr Salz verbraucht wird, als wirklich zersetzet wird, vielleicht auch ein wenig mehr Säure, um einen augenblicklichen Zufluß der Dämpfe hervorzubringen, welche, in Masse verbreitet, viel heilsamer sind; als wenn sie langsam herbeyfliessen."

„Zur Entbindung des oxygenirten salzsauren Gases, welches als das wirksamste Agens der Reinigung der Luftverderbniß, und das kräftigste Zerstörungsmittel der Ansteckungs-Stoffe betrachtet wird, dienet folgendes Verhältniß der nöthigen Ingredienzen, um sich so viel möglich

dem

schen zu beweisen, der sie ohne dießfälliger Krankheits-Aeusserung überstanden hat; so kann doch für den Augenblick von der alten Prüfungs-Frist von 42 Tagen

dem Sättigungspunkte zu nähern, und um nichts im Uebermasse hinzuzuthun; als was unumgänglich nöthig ist, um eine vollkommene, und mehr allmählige, als schleunige Zersetzung zu erhalten."

Gemeines Kochsalz	- -	1570 Theile.
Schwarzes Braunstein-Oxid		317 ———
Wasser	- - - - - -	633 ———
Schwefelsäure (Vitriolöl)	-	950 ———

„Man fängt damit an, daß man das Braunstein-Oxid, welches sich bey den Materialisten unter dem Nahmen Braunstein befindet, in Pulver verwandelt. — Dieses ist eine steinartige harte Substanz von einer dunkelschwarzen Farbe. Man hat den Braunstein auch in glänzenden Crystallen: dieser wird mehr gesucht; allein hier würde der Vortheil nicht im Verhältnisse mit dem höhern Preise stehen. — Man mischt durch Reiben das Kochsalz, und Braunstein-Oxid wohl untereinander. Man bringt dieses Gemisch in eine Schaale von Glas, oder von hartem Töpferzeuge. Man mischet das Wasser hinzu. Endlich gießt man die Schwefelsäure darauf, und zwar auf einmal, wenn die Operation auf einem unbewohnten Orte vorgenommen wird; und zu zwey, oder drey wiederhohltenmalen in Sälen, wo sich gegenwärtig Menschen befinden."

„Die so eben angezeigten Theile zu Granen genommen reichen für einen Saal von 10 Betten

gen in Bezug auf die Pest nicht abgegangen werden. Wie lange die Kontumaz-Prüfung für einen Menschen seyn müsse, der sich der Ansteckung des gelben Fiebers ausgesetzt hat, darüber haben die Aerzte noch gar keine Beobachtungen gemacht. Von der Pest-Ansteckung kann auf die des gelben Fiebers gar kein Schluß gemacht werden, und es ist reine Hypothese, daß man für die Prüfungs-Frist in Bezug auf das gelbe Fieber auch 42 Tage anberaumt. *)

X. Sowohl für die Pest, als auch für das gelbe Fieber gilt hingegen die Vorschrift, daß, wenn aus einer Kontumaz-Familie ein Mensch neu mit der ansteckenden Krankheit befallen wird, dieselbe Familie von dem Tage der Erkrankung an eine neue Prüfungsfrist anzufangen habe.

XI.

ten zu: und man wird leicht die Fälle unterscheiden, wo die Quantitäten vielmehr vermehrt; als vermindert werden müssen. (Diese Vermehrung gilt immer für den Fall der Pestansteckung, wo der Stoff nicht sowohl in dem Luftkörper des Zimmers vertheilet ist; als an den Wänden; also nur an der Oberfläche des kubischen Raumes klebt, in welchen sich die Wirksamkeit des salzsauren Gases vertheilet.)

*) Man kann den Staaten eine kürzere Prüfungsfrist in Bezug auf das gelbe Fieber viel weniger zumuthen; als für die Pest. Indessen glaube ich aus den besten Nachrichten über den Gang der Verheerungen des gelben Fiebers folgern zu können, daß diese Frist gewiß viel zu lang ist.

XI. Die Behandlung der Kranken bleibt ganz der nach individuellen Verhältnissen, und Mannigfaltigkeiten der beyden Uebel sich schmiegenden Einsicht des Arztes überlassen. Der Staat verspricht sich mehr von dem glücklichen Schwunge eines freyen Genies; als von der folgsamen Betrettung einer vorzuzeichnenden Bahn, und fordert jeden künftigen Pest-Arzt zu eigenen Erforschungen in einem noch zu wenig bekannten Gebiete, und zur Mittheilung seiner Erfahrungen auf. — Bey dem Geschäfte der Kranken-Behandlung, so wie überhaupt möge der Arzt stets vor Augen haben, daß es seine erste Pflicht gegen den Staat sey, die Pest nicht zu bekommen, nie der Gefahr der Ansteckung sich auszusetzen, nie Kranke, oder deren Geräthe zu berühren, nie sich eben dadurch, weil er sich der zugezogenen Ansteckung verdächtig machet, zu dem ungleich wichtigern Theil des medizinischen Pest-Geschäftes, der Besorgung der medizinischen Polizey, untauglich zu machen. Auch ist es eine eben so grosse Pflicht des Arztes, wann er sich allenfalls wirklich vermischt haben sollte, sich unverzüglich selbst in Kontumaz zu setzen. — Zu jenem medizinischen Dienste, welcher unmittelbare Berührung erfordert, zur Geburtshilfe allenfalls gebährender Pestkranken muß ein Wundarzt, ein medizinischer Gehilfe zugegen seyn, dem neben dem Spitale eine

ab-

abgesonderte Wohnung angewiesen sey, und der auch die Visitation, und Inspection der Kontumazisten, welche ohne aller Berührung zu geschehen hat, täglich vornehmen kann. Die vom Arzte verordneten Arzneyen werden entweder in der Apotheke des Ortes verabfolget, und von einer Ordonanz an die Spital-Absperrung gebracht, wo sie von dem Wundarzte, dem Krankenwärter übernommen werden; oder der Wundarzt bereitet sie aus dem ihm vorläufig zugetheilten Vorrathe, der nach Angabe des Pestarztes gefasset worden ist.

XII. Die Kranken an der Pest werden im Spitale am besten auf die Erde gelagert: wenn sie im Bette liegen; so fallen sie leicht, bey jeder Hebung des Leibes vom Schwindel ergriffen, herab, und zerschlagen sich den Kopf. Das Gegentheil hievon gilt von den am gelben Fieber Kranken, welche auf der Erde liegend sich allenthalben mit ihren Ausleerungen besudeln würden. Das Bettgewand der Kranken sey das nemliche, dessen sie sich zu Hause, oder in der Kontumaz bedienet haben, welches dann, sie mögen genesen, oder sterben, am füglichsten verbrannt werden kann.

XIII. Stirbt der Kranke; so wird er, sobald ihn der Arzt für todt erkläret, von den Todtengräbern übernommen, (bey kleinem Pest-Geschäfte sind dieses die Krankenwärter, oder Rei-

nigungsknechte) die sich bey dieser Arbeit eiserner, den Körper umfassender Zangen, an einer Stange befestigter Hacken bedienen können; sofort auf einem niedrigen, eigens hiezu gemachten, gut gebretterten, und zu verschliessenden Karren gezogen, und so auf den Pest-Freyhof abgeführt. Hiezu wird ein etwas abgelegener, nicht weit vom Spitale entfernter Ort von nicht zu grosser Fläche *) gewählet, selber mit einem acht Schuh breiten, und tiefen Graben umgeben, einsweilen mit einem zu versperrenden Eingange versehen, und dann die Todten in halbe Klafter tiefe Löcher ganz nackend, und ohne Hinzusetzung von Kalch eingegraben, die dem Todten abgezogenen Kleider allda verbrannt, die Asche allenfalls mit der Leiche verscharret. — Nach geendigtem Geschäfte zieht man den bisherigen Eingang mit einem tiefen Graben zu.

XIV. Als Rekonvalescent wird derjenige Kranke angesehen, welcher nach gehobenem Fieber herumgehet, Speisen verlangt, und an Kräften zunimmt, wenn auch im Falle der Pest-Krankheit die Wunden der Beulen, und Karfun-

keln

*) Denn, wenn die Gesetze der Behandlung dieser ansteckenden Krankheiten befolgt werden, kann es nicht viele Kranke, also auch nicht viele Todte geben.

keln noch eitern; im Falle des gelben Fiebers aber die Hautausartung noch mehr oder weniger zugegen ist: als gesund wird er angesehen, wenn sowohl seine Kräften hergestellt; als auch im erstern Falle seine Wunden ganz vernarbet sind; im zweyten das äusserliche Ansehen so ziemlich dem gewöhnlichen sonstiger Reconvalescenten gleicht: alsdann ist er geeignet, in die Kontumaz zu übertretten, wohin er nach geschehener Abwaschung des Körpers, und erhaltener neuer, waschbarer Kleidung übersetzt wird: wo dann füglich mehrere Genesene zugleich in eine Hütte unterbracht, und als eine Kontumazial Familie betrachtet werden. Die Kontumazfrist für Genesene ist von sechs Wochen, und sie müssen zur Waschung ihrer Kleidungsstücke streng angehalten werden, damit der Ansteckungs-Stoff, den sie vielleicht anfänglich noch aushauchen, herausgewaschen, und getilget werde. *)

*) Hier bleiben wir noch immer bey der alten Vorschrift in Bezug auf die Pest; bemerken aber zugleich, daß mehrere neue Beobachtungen anzuzeigen scheinen, daß Pestkranke viel eher aufhören anzustecken. Dieselbe Prüfungsfrist wird auf vom gelben Fieber Genesene blos hypothetisch übertragen.

XV. Es geschieht, wiewohl sehr selten, daß die offenen Pest-Wunden nicht zur Vernarbung zu bringen sind: öfters brechen die bereits vernarbten Pestwunden von neuem auf. Der erste Fall ist entweder ein blos örtliches Uebel, und meistens die Folge eines Versehens in der chirurgischen Behandlung; oder die Folge einer chronischen, von der Pest-Anlage wesentlich verschiedenen Abartung der ganzen thierischen Oekonomie des Körpers. Diese Wunden sind nicht mehr ansteckend, und selbst mit denselben kann der übrigens von der Pestkrankheit genesene Mensch unter den (XIV.) bestimmten Vorsichten entlassen werden. Dasselbe gilt von dem zweyten Falle; nur muß der Arzt gewiß seyn, daß er nicht die Folge einer durch neue Ansteckung erregten Pest-Krankheit sey.

XVI. Die strengste Bewachung, die richtige, und gehörige Verpflegung der Kranken sowohl; als der Kontumazisten ist eine der ersten Obliegenheiten der bürgerlichen Obrigkeit: ein eigener Bestellter muß die beständige Oberaufsicht über die umher ausgestellten Wachen haben: er muß sowohl für die Herbeyschaffung der Bedürfnisse sorgen; als auch unter Leitung des Arztes, oder Wundarztes darauf sehen, daß alles unter Rastellar-Vorsichten, mittels eines eigenen,

nicht

Nicht exponirten Knechtes, und zu bestimmten Zeiten dargebracht werde.

XVII. Damit bey diesem Geschäfte den mit der Pest befallenen, oder derselben verdächtigen Kranken der geistliche Trost nicht entzogen werde, so wird entweder der Pfarrer des Ortes, oder der allenfalls besonders bestellte Seelsorger sich im Beysenn eines Pestbeamten dem Eingange des Pestspitals annähern, dem durch die Krankenwärter herbeygeführten Kranken die Generalabsolution ertheilen, und ihm das heilige Abendmal auf einem längern Löffel von Metall, oder Holz, welcher hernach gewäschen, oder verbrannt werden muß, darreichen. Die eigentliche Exponirung eines Seelsorgers, welche dem Gange des ehemaligen Pestgeschäfts angemessen war, hat jetzt nicht Statt. Für jeden verdächtigen Kranken müßte ein besonderer Seelsorger aus eben der Ursache exponirt werden, aus welcher demselben ein eigener Wärter beygegeben werden muß.

§. 24.

Mit Absonderung der verdächtigen Menschen, und ihrer Geräthschaften ist ein guter Theil des Ansteckungsgiftes ausser den Ort geschaffet worden. Noch bleiben inner demselben die angesteckten Häuser, und allenfalls die Geräthschaften giftfangender Art, welche die Kontumazisten in den

engen Raum eines Kontumazhofes nicht mitnehmen konnten. Es ist sehr wichtig, auch dieses Zunders ehestens loszuwerden. Angelockt zu Diebstählen in Häusern, deren Inwohner in die Kontumaz abgeführet wurden, haben die Menschen die Pest oft in entfernte Quartiere der Ortschaften gebracht, und insbesondere die Wächter selbst, die man den gesperrten, und nach alter Gewohnheit verrammelten Häusern hinzugesetzt hat. Nun kann man zwar für den ersten Augenblick der Wachen nicht entübriget seyn: allein man tödte sogleich die Hunde, und Katzen des Hauses, und der Nachbarschaft; lasse die übrigen Hausthiere von dem in die Kontumaz noch nicht ausgewanderten Eigenthümer, oder Reinigungsknechten waschen, ihrer Halfter u. s. w. berauben, und so dem Ortsvorsteher übergeben, der für deren fernere Pflegung auf eine durch politische Behörden näher zu bestimmende Art zu sorgen haben wird: lasse allen Auskehrig zusammenbringen, und verbrennen; verbrenne das Haus selbst, wenn es schlecht, elend, keiner Reinigung fähig, oder selbst der Reinigungskosten unwerth ist; zerschlage den Leimklumpen der Wände; lasse Stroh darüber abbrennen; begiesse den Ort mit Wasser, und lasse ihn nun der Einwirkung der Witterung ausgesetzt. Wenn aber das bessere Haus die Er-

forderniſſe zur zu unternehmenden Reinigung hat; ſo verfahre man in folgender Ordnung.

I. Zuerſt iſt die Reinigung jener Häuſer vorzunehmen, aus welchen wirklich Peſtkranke in das Lazareth abgegeben wurden, denn deren längere Aufbehaltung im ungereinigten Zuſtande iſt am gefährlichſten: alsdann kommt die Reihe auf diejenigen, deren Inwohner entweder erſt in der Kontumaz an der Peſt erkrankten, oder ſelbſt allda davon frey geblieben ſind: dieſe Häuſer ſind nicht ſowohl an ſich ſelbſt verdächtig; als wegen daſelbſt vielleicht verborgener gifthaltigen Geräthſchaften, welche vor der Abſonderung dahin gebracht worden ſind. Alle Gattungen Häuſer ſind durch eigens aufgenommene, ſogenannte Reinigungsknechte zu behandeln.

II. Welches angeſteckte Haus mehr zurückgebliebenes Geräthe, und Anreizung zu Diebſtählen hat, weniger geſperrt, und bewacht werden kann, näher an andere Häuſer angebauet iſt, u. ſ. w., bey dem werde mit der Reinigung angefangen.

§. 25.

Die Reinigung ſelbſt beſteht in folgendem:

I. Zuerſt werden alle Fenſter, und Zuglöcher der Gemächer zugemacht, ein dichter Rauch mit dem § 23. VIII. angegebenen Räucherpulver erzeugt;

zeugt; sodann die Thüre zugezogen: nach 24 Stunden wird alles aufgemacht, und der Lüftung ausgesetzt. Eine noch kräftigere Art den Ansteckungsstoff in Gebäuden zu tilgen ist bereits in der Note **) zu eben demselben Paragraph vorgetragen worden.

II. Nach geschehener Räucherung, und Lüftung wird alles in Zimmern, Dächern, Kellern u. s. w. vorfindliche Geräthe in den Hof herausgetragen Das Holzgeräthe, Metall, Trinkgefäße werden alles Giftfangenden entlediget, abgewaschen, dann in Freyem, oder unter einer Schuppe stehen gelassen. Das übrige, mehrerer, längerer Reinigung bedürftige Geräthe wird, nach sogleich verbranntem Fetzwerke aller Art, aufgeschrieben, und von den Reinigungsknechten in ein eigenes, unweit der Kontumaz zu erbauendes Depot übertragen, welches zwey Behältnisse, eines für die angesteckten; das andere für die gereinigten Effekten, hat, und mit Wasser-Bodungen hinlänglich versehen ist. Um den allenfalls vergrabenen Geräthschaften auf die Spur zu kommen, wird nicht nur jedes Haus, und Hof genau durchgesucht; sondern auch jede Kontumaz-Familie eigens hierüber befragt, und auf angemessene Art zum Geständniß gebracht werden.

III. Nun wird die Mauer abgekratzet, der erdige Fußboden auf $\frac{1}{2}$ — 1 Schuh tief ausgehoben,

ben, und ins freye ausgeschüttet, worüber man dann mit Stroh Feuer macht, und endlich alles mit Wasser begießt. Die Mauern werden neu verworfen, und geweisset; zum Fußboden neue Erde eingetragen; Thüre, Fenster, Bretterboden, alles Holzgeräthe mit kaltem Wasser, oder kalter Lauge fleißig gewaschen. Alsdann bleibt das allenthalben geöffnete Haus der beständigen Lüftung ausgesetzt, bis gegen das Ende der Kontumaz einer der Inwohner unter gehöriger Wache hineingelassen wird, und die Abwaschung, und Weissung nochmal vornimmt. Die Vorgesetzten werden jeden Winkel des Hauses selbst besichtigen, um von der gehörig vollbrachten Reinigungsarbeit versichert zu seyn.

§. 26.

Wenn nach geendigter Kontumaz die Familie in ihre Wohnung zurück kömmt; bleibt sie allda die ersten drey Wochen unter Wache, und von dem freyen Verkehre mit den Nachbarn ausgeschlossen. Hiedurch beugt man den Folgen des Falles vor, daß nemlich durch die Ausgrabung vielleicht vergrabener, und nicht angezeigter Sachen die Seuche neuerdings ausbricht.

§. 27.

Die Reinigungsknechte müssen ihre eigene Hütte im Bezirke der Kontumaz haben, wovon

sie

sie früh unter Begleitung der Wache zum Arbeitsplatze geführt, und Abends gleichfalls zurückgeführt werden. Stets wird bey ihren Arbeiten ein medizinischer Gehülfe, oder sonst irgend ein Aufseher zugegen seyn: auch müssen sie täglich visitirt werden, damit sie weder etwas stehlen, noch auch die allenfalls an ihnen ausgebrochene Pest verhehlen können. Der Aufseher wird sorgen, daß ihnen das Essen und Getränk unter kontumazmässigen Cautelen dargebracht werde.

§. 28.

Nach geendigter Reinigung aller Häuser haben die nun überflüssigen Kontumazknechte ihre Kontumaz anzufangen. Einige derselben werden nunmehro zur Reinigung der im Depot, wie oben gesagt, zusammengetragenen Effecten verwendet, und haben daselbst ihre eigene Hütte.

§. 29.

Die Reinigung besteht darin, daß 1tens alles Waschbare wiederhohlt in frisches, wo möglich, fliessendes Wasser gebracht, sodann getrocknet, und zur Lüftung aufgehängt; 2tens die übrigen Kleidungsstücke, und giftfangenden Geräthschaften durch 6 Wochen der Lüftung ausgesetzt, und alle Wochen einmal auf die oben bereits erörterte Weise geräuchert werden. Ergiebt sich später-

terhin in irgend einem neuen Hause des Ortes eine neue Pestinfection; so werden die Reinigungsknechte aus der Kontumaz zur Reinigung herausgezogen, und fangen nach geendigter Arbeit eine neue Kontumaz-Periode an.

§. 30.

Wenn auf die bisher angezeigte Art eine Partie angesteckter und verdächtiger Familien aus dem Orte herausgezogen worden, bleibt noch übrig zu sorgen

I. daß auch die übrigen noch unentdeckten, und allmählig entstehenden Pestkranken alsogleich aufgefunden, und erkannt werden.

II. Daß jede Gelegenheit zur fernern Ausbreitung des wo immer verborgenen Ansteckungsgiftes benommen werde.

§. 31.

Zur Erreichung des ersten Entzweckes ist die tägliche genaueste Visitation aller Inwohner des Ortes unumgänglich nothwendig. Die einfachste Art, diese Visitation einzuleiten, ist diese, daß die Summe, aller Häuser des Ortes unter mehrere vertraute Inwohner desselben so eingetheilt werde, daß jeder die ihm zufallenden Häuser täglich zweymal bequem besuchen könne. Jeder hat alle Inwohner derselben vorzurufen, zu be-

sehen,

sehen, ob an irgend welchem auch nur das mindeste Uebelbefinden wahrzunehmen sey, und es sodann dem Ortsrichter anzuzeigen: dieser wird alle angegebenen Fälle dem täglich ankommenden Arzte, oder Wundarzte, wenn er nicht im Orte selbst wohnt, melden, welcher sodann nähere Untersuchung zu pflegen, und, wenn entweder Verdacht, oder Gewißheit über die Gegenwart der Pest Statt haben wird, diesem Befund gemäß zu handeln hat. Damit dem Unfuge vorgebeugt werde, daß die Ortsvisitatoren nachläßig seyen, oder gar entdeckte Kranke verhehlen, wird der Arzt täglich unvermuthet einige Häuser selbst untersuchen, und befundene Nachläßigkeit, oder Verheimlichung jedes Kranken auf das nachdrücklichste bestrafen lassen.

§. 32.

Zur Erreichung des zweyten Entzwecks gehöret, daß man alles untersage, wodurch ein grösserer Verkehr unter den Inwohnern, und mehrere Berührung der gifthaltigen Dinge befördert wird. Wenn also

1. Aus einem Bezirke, oder Gasse eines angesteckten Ortes die Kranken, Vermischten, und Verdächtigen entfernet worden sind, vorzüglich aber, wenn die Pestkrankheit mehrere Tage unerkannt einherschliech; so müssen alle Inwohner

des-

desselben Bezirkes, obschon noch nicht näher verdächtig, durch rings umher gesetzte Wachen verhindert werden, in die benachbarten hinüber zu gehen, und zur Waschung, Lüftung, Reinigung ihres Hausgeräthes angehalten werden. Diese Sperrung wird aufgehoben, wenn die daselbst befindlichen angesteckten Häuser gereiniget, oder vertilget sind, und binnen 21 Tagen aus dem Bezirke kein neuer Kranker zugewachsen ist.— Die Waschung, Lüftung, Reinigung der Wohnungen, und Mobilien kann füglich den gesammten Inwohnern des Ortes auferlegt werden.

II. Gleich nach der Entdeckung der Pest müssen alle Kirchen, Schulen, Gemeindehäuser, Schenkhäuser gesperrt, und was immer für Zusammenkünfte untersagt; so wie auch keine öffentlichen religiösen, oder sonstigen Zeremonien, keine Ausstellung der Bildnisse von Heiligen, kein Gottesdienst auf den Gassen gestattet werden. Der Pfarrer verrichtet denselben in der verschlossenen Kirche zu bestimmter Stunde, und läßt den zu Hause betenden Inwohnern die Theile der Messe durch die Glocke andeuten. — Bey den Fleischbänken, und Schenkhäusern, welche ihren Schank auf einem aus dem Hause hervorstehenden Tische verrichten können, werde eine Wache gestellt, welche nur einzelne Menschen zulasse.

III. Alles, was dem Volke kund gemacht werden muß, werde blos mittels der Visitatoren kund gemacht.

IV. Bey in einem Orte vorhandener Pest müssen nicht nur alle Leichenbegängnisse, und die dabey, so wie vorhero bey dem entseelten Leichname vorfallenden Zusammenkünfte, und Nationalgebräuche eingestellt seyn; sondern sogar alle, wenn auch nicht an der Pest verstorbenen, Personen in den Pestfreyhof begraben werden. Demnach wird entweder der todte Körper durch die Anverwandten in die Nähe des Freyhofes geführt, dort auf die Erde geleget, wo er dann von den Pesttodtengräbern übernommen wird; oder diese fahren unter Begleitung der Wache in die Nähe des Leichenhauses, und nehmen den auf die Gasse getragenen Todten auf ihren Wagen über. Auch wird dieser ebenfalls ohne Kleidung in die Erde eingescharret. In welchem Orte zufolge des 36ten §. keine Pestspitalmanipulazion Statt hat, da wird der Verstorbene von seinen Angehörigen in einem abgesonderten Orte des gewöhnlichen Freyhofes beerdiget.

§. 33.

Die Einschliessung des Ortes, die besondere Absperrung der angesteckten Bezirke desselben hindert die Inwohner, den nicht zu Hause vorräthi-

thigen Theil ihrer Lebensbedürfnisse aus andern Ortschaften, aus andern Abtheilungen des gemeinschaftlichen Ortes zu hohlen. Demnach muß für jeden eingesperrten Ort ein Kommissär zugegen seyn, welcher die Meldung der Bedürfnisse aufzeichne; sie dem obern Beamten, welcher den Ort zu respiciren hat, berichte; die herbeygeschafften Bedürfnisse an der Sperrungslinie übernehme; und die gehörige Vertheilung besorge. Besonders wird er für die Verpflegung der im Orte abgesperrten Inwohner zu sorgen haben, welche ihre Bedürfnisse bey den täglichen Visitationen anzeigen werden. Dieser Kommissär wird zugleich dem Arzte in allen Zweigen der medizinischen Polizey an der Seite seyn, und die Ausführung aller seiner Aufträge, und Anstalten betreiben.

§. 34.

Dieselbe Einschliessung des Ortes erschweret auch die Viehzucht, und macht die Bestellung der Felder durch ihre Besitzer unmöglich. Alles auf diese Art lästige Vieh des Ortes werde dann beschrieben, aus dem Orte herausgetrieben, in einem nahe gelegenen Wasser geschwemmet, und dann aufgenommenen Wächtern unter obrigkeitlicher Aufsicht zur Besorgung übergeben. Der Bau der Felder muß mittels der angränzenden

Ort=

Ortschaften verrichtet werden unter Aufsicht bürgerlicher Obrigkeiten, welche für die Sicherung des Eigenthums zu sorgen haben.

§. 35.

Da es nothwendig ist, von dem Stande, Vermehrung, Nachlaß des Uebels ordentliche Berichte zu haben, so wird der Arzt in den Tabellen, deren Formeln zu Ende beygefügt werden, täglich eine den Rubriquen angemessene Antwort einschreiben, und solche Tabellen alle drey Tage an den dirigirenden Pest-Arzt, wenn derselbe zugegen ist; oder in dessen Abwesenheit an die politische Behörde des Bezirkes einschicken. In die letzte Rubrique werden nicht täglich sich ereignende Vorfälle, die Ursachen der allenfalls geschehenen Ausbreitung des Uebels, der Gesundheitszustand der nicht angesteckten, oder verdächtigen Familien, der Vorgang des Reinigungsgeschäftes, u. s. w. eingetragen werden.

§. 36.

Wenn die Pest in mehreren nahe an einander gelegenen Ortschaften ausbricht; so wird füglich für alle zusammen eine gemeinschaftliche Kontumaz, und Lazareth zu Recht gemacht werden. Dadurch wird das Pestübel mittels geschehener

Ab-

Absonderung aus den Ortschaften entfernet, und ist in selben fernershin nur das Reinigungsgeschäft, und die tägliche Visitation zu verrichten, und zu besorgen. Die Uebersiedlung aller Verdächtigen ist unter der größten Vorsicht, daß nichts von ihren Habseligkeiten verloren gehe, und unter Begleitung eines Beamten nebst hinlänglicher Wache zu geschehen.

§. 37.

Der Arzt, welcher die medizinische Polizey des angesteckten Ortes, und auch die Behandlung der Kranken zu besorgen hat, muß eben nicht unumgänglich in demselben wohnen, besonders, wenn der Mangel medizinischer Individuen es erheischet, ihm auch in gesunden Orten Beschäftigung anzuweisen.

§. 38.

Sind mehrere angesteckte Orschaften nahe an einander; so können sie füglich einem Arzte zugetheilt werden, der allenfalls in einem derselben Orte wohnen, und von da täglich in die andere hinüber fahren kann, weswegen an die Kordonswachen die nöthige Belehrung zu erlassen ist.

§. 39.

Vorgesetzte des Pestgeschäftes, sie mögen Aerzte, oder Nicht-Aerzte seyn, dürfen, ja müssen sogar alle angesteckten Orte, alle Pestspitäler, und Kontumazen besuchen, und können von da ohne aller Kontumazhaltung wiederkehren.

§. 40.

Nach den bishero entwickelten Grundsätzen, und gegebenen Anleitungen wird die in kleinen Ortschaften neu ausgebrochene, und zeitlich entdeckte Pest gewiß, und in kurzer Zeit getilget werden, und dieselben sofort zur Aufhebung der bestehenden Einsperrung geeignet seyn. Zur Beschleunigung dieser Eröffnung trägt vorzüglich bey, wenn, die Kontumaz- und Spitalanstalt eine eigene, von der Einsperrung der Ortschaften unabhängige Absonderung hat, damit jene von der Lage der Kranken, und der Kontumaz-Zeit der letzten Reconvalescenten unabhängig sey. Unter diesem Verhältnisse kann die Ortschaft sicher eröffnet, und freygelassen werden, wenn nach Absonderung des letzten Kranken, und der mit ihm vermischten Familie, und nach der Reinigung, oder Vertilgung ihrer Wohnplätze sechs Wochen verflossen sind. Um hier wegen solcher Pestkranken, welche vielleicht die Krankheit im Orte so

ge-

gelinde haben, daß sie durch blosses Besehen nicht erkannt werden, und dennoch Pestwunden tragen, nicht einen Irrthum zu begehen; so müssen alle Inwohner des Ortes einmal nach der dritten; das anderemal nach der sechsten Woche nackend beschauet werden: findet auch hiebey kein Pestverdacht Staat; so wird der Arzt der politischen Behörde anzeigen, daß zur Wegnahme der Wachen geschritten werden könne.*)

Zwey=

*) Es ist in diesem Bezug zur Verläßlichkeit in Aufhebung der Sperrungslinie, welche man wegen des gelben Fiebers gezogen hat, sehr zu wünschen, daß die Aerzte genau erörtern, ob das gelbe Fieber sich auch, wie die Pest auf eine gelinde fieberlose Art äussere, und durch welche Zeichen dieser Zustand bestimmt zu erkennen sey. Nur mit der Kur der einzelnen Kranken, und zwar desto mehr beschäftiget; je heftiger dieselbe krank waren, hat man dieser, in Hinsicht auf medizinische Polizey, auf die Tilgung des gelben Fiebers, auf die Erhaltung der Gesunden so wichtigen Frage keine Aufmerksamkeit geschenkt.

Zweytes Hauptstück.

Ueber die Behandlung der in einer grössern, mit verschiedenen Menschenklassen besetzten Stadt neu ausgebrochenen Pest.

§. 41.

In dem bisherigen Vortrage ist überhaupt festgesetzt worden, daß ein Ort, wo die Pest entdeckt wird, ganz eingeschlossen werden solle. So wie wir bereits die Ueberflüssigkeit von Landeskordonen nicht nur aus Grundsätzen; sondern selbst aus dem Erfolge erwiesen haben *), so wird man einstens dahin kommen, auch diese Absperrungen ganzer Ortschaften wegen ein paar angesteckter Häuser ganz überflüssig zu finden. Indessen mag, und muß jetzt noch das vorgetragene Gesetz für kleinere, einfache, wenig bevölkerte Ortschaften gelten. Daß es nicht eben so für grössere Ortschaften gelten könne, zeiget schon jener Grundsatz, daß die wegen der Pest nöthigen Beschränkungen keineswegs nach den Zufälligkeiten anderer bürgerlichen Verhältnisse bestimmt werden können. Ueberdies sind grössere Ortschaften gewöhnlich in Bezirke, in Viertel abgetheilet, die

von

*) In der Geschichte der Pest in Sirmien, und in den Ausarbeitungen über das zur Abwehre ansteckender Krankheiten nöthige Benehmen der Staaten.

von einander leicht abgeschlossen werden können, und durch die Abschliessung desjenigen Bezirkes, oder Viertels, wo man die Pest zeitlich entdeckt, wird für die Einschränkung derselben selbst nach den bisherigen Grundsätzen hinlänglich gesorgt seyn. — Freylich ist es möglich, daß manche Bewohner eines Stadtviertels mehr Verbindung mit den Bewohnern eines andern Viertels; als mit ihren nächsten Nachbarn haben, und also, wenn eben sie die Pest bekommen, für diesen Fall wahrscheinlicher, daß sie die erstern; als die letztern anstecken werden. Darum läßt sich auch nicht überhaupt festsetzen, daß man sich in allen Fällen mit der Einschliessung des einzigen bereits angesteckten Viertels begnügen müsse, und es muß blos dem Forschungsgeiste des Pestentdeckers überlassen bleiben, die Erforschung der bereits bestehenden Pestverbreitung, und Ansteckung, die Erforschung der unter den Inwohnern verschiedener Viertel mit den bereits verdächtigen Familien gepflogenen Vermischung mit aller Genauigkeit bis zur Erreichung des umständlichsten Details anzustellen; so wie es seiner Einsicht anheimgestellt seyn muß, die nöthigen Gränzen der Pestbeschränkung zu bestimmen. Nur müßte hier im voraus angezeigt werden, daß von der unbedingten Nothwendigkeit der Absperrung ganzer Ortschaften abgegangen wer-

den müsse. Sehr oft wird es vollkommen hinlänglich seyn, nebst der Absperrung des Viertels, in dem bereits die Pest entdeckt worden ist, nur einzelne Häuser der übrigen Viertel in Kontumaz zu setzen, deren Familien mit den angesteckten Familien des abgesperrten Viertels in den letzten Tagen Vermischung gepflogen haben.

§. 42.

Schließt man auch nur ein Viertel, einen Bezirk des grössern Ortes ein; so ist nichts destoweniger den Inwohnern der übrigen Viertel eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Diese Aufmerksamkeit besteht in folgendem:

I. Niemand wird erlaubt seyn, ausser der Stadt in die nächsten Ortschaften sich zu begeben, ohne mit einem Gesundheitspasse versehen zu seyn, der von einer politischen, und medizinischen Person ausgefertiget ist, vor welcher sich die abreisenden Personen zu stellen haben. Keiner Familie, welche nach dem, was im vorigen §. gesagt worden ist, verdächtig seyn muß; niemanden ohne vorheriger Beschauung wird derselbe ertheilet, und die medizinische Person wird in der Entscheidung über den Gesundheitszustand in den ersten 14 Tagen nach der Pestentdeckung vorzüglich bedenklich seyn. Auch wird über diese Paß-Ertheilung ein ordentliches Protokoll geführt werden.

II.

II. Zur Handhabung dieser Verordnung werden nicht nur an jedem Thore, an jedem Ausgange der Stadt Paßbeschauer bestellt; sondern auch an allen Zugängen aller umliegenden Ortschaften die Paßabforderung mit äusserster Strenge unterhalten, nnd alle ohne Paß angehaltene Personen unter Bewachung zurück, und zu der Ortsobrigkeit hin begleitet. Bis zur Einleitung dieses Geschäftes wird es sich fügen können, daß alle Wanderung aus dem Orte auf einige Tage untersaget werde.

III. Die Inwohner, welche sich auf ihre Felder, und Grundstücke begeben wollen, erhalten von den die tägliche Visitation verrichtenden Personen gedruckte, und mit dem Tag bezeichnete Gesundheitsbillete, welche sie den Thorstehern vorzuzeigen haben, und welche nach der Zurückkunft zurückgegeben werden.

IV. Der nicht eingesperrte Theil der Stadt wird unter eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Anzahl von Wundärzten so eingetheilt, daß dieselben die ihnen zugetheilten Häuser binnen einigen Morgen- und Abendstunden besuchen können. Jeder hat das Konskripzions-Verzeichniß der ihm zugetheilten Familien: mit demselben in der Hand, und begleitet von einer Polizeiperson, und Ordonanz geht er von Haus zu Haus, besieht alle Personen derselben, für deren Gegenwart der Haus-

va-

vater sorgen muß, merket die Kranken auf, und sollte ihm einer der Pest verdächtig scheinen, so gibt er der Polizeyperson den Auftrag, bis zur ärztlichen Revision das Haus zu sperren, und für die allenfalls nöthige Verpflegung zu sorgen. Mehrere Wundärzte sind einem Arzte untergeordnet: dieser empfängt täglich zweymal ihre Berichte, besieht die heute, und auch in vorigen Zeiten angezeigten Kranken, hebt, oder bestättiget den Pestverdacht, und handelt sodann ferner nach den im ersten Abschnitte vorgetragenen Grundsätzen. Nur den vorgesetzten Aerzten wird es erlaubt seyn, die Besichtigung des entblößten Körpers in Bezug auf die Pesterforschung vorzunehmen, der sich die Schonung der Sittlichkeit vorzüglich angelegen seyn lassen, und hiezu mit aller Würde, und nur aus wahrem Erforderniß schreiten wird. Ausserdem sieht er zu unbestimmten Zeiten, bald diese, bald jene Familie an, um durch die Ahndung einer Superrevision die Untergebenen stets bey gehöriger Genauigkeit zu erhalten.

V. Dieses Visitationsgeschäft muß die übrigen bürgerlichen Verhältnisse, so wenig, als möglich, geniren. Darum kann nicht unumgänglich gefordert werden, daß jederzeit alle Personen jeder Familie zugegen seyen. Allein der Hausvater muß Rechenschaft geben können, wo sie seyen; er muß für jede Verheimlichung verantwortlich seyn: jede

Un-

Unterstützung derselben werde scharf geahndet: er muß verpflichtet seyn, sobald ihm der Aufenthalt eines Angehörigen unbekannt ist, dieses anzuzeigen: auch ist er schuldig, auf jedesmaliges Verlangen der medizinischen Person jeden Angehörigen, der wegen Geschäften außer Haus seyn sollte, zu stellen.

VI. Bey dem Erforderniß mehrerer Aerzte zu diesem Kranken-Erforschungsgeschäfte erhält einer derselben die Leitung, und Oberaufsicht der übrigen.

§ 43.

Diese Kranken-Erforschung hat keinen Bezug auf die besondere Heilung der nicht verdächtigen Kranken, die jeder Hausvater für sich was immer für welchem, keinem Pestverdachte unterliegenden Arzte überlassen kann: nur ist dieser Privat-Arzt nie befugt, gegen die Erklärung der Polizey-Aerzte, daß eine Krankheit Pest sey, Widerspruch zu veranlassen. Heilig ist der Ausspruch des Polizey-Arztes: es muß ohne Widerrede demselben gemäß gehandelt werden, und der Privat-Arzt ist zu bestrafen, der die betreffenden Familien zu Widersetzlichkeiten verleiten wird. Die leicht einzusehende Nothwendigkeit dieser Verfügung zeiget, wie wichtig es sey, daß sich die accreditirtesten Aerzte einer Stadt verpflichtet halten, zur Zeit der Pestgefahr die Dienste eines Polizey-

zey-Arztes zu übernehmen. Eben dieselben Privat-Aerzte sind verpflichtet, wo sie zufällig noch vor Ankunft eines Polizey-Arztes zu einem Kranken gerufen werden, demselben sich mit aller Vorsicht des Pest-Arztes zu nähern; den daselbst allenfalls statt habenden Verdacht des Pestübels der Polizey-Behörde sogleich anzuzeigen, und, wenn sie sich einer Vermischung mit verdächtigen Kranken bewußt sind, sich selbst der Absonderung zu unterwerfen. — Ist in dem angesteckten Orte ein Krankenhaus zugegen, wohin sonst der ärmere Kranke seine Zuflucht nimmt; so können zur Pestzeit allda nur solche Kranke aufgenommen werden, denen der Polizey-Arzt mit Gewißheit das Zeugniß geben kann, daß sie die Pest nicht haben. Ohne diesem Zeugniß darf niemand in ein Krankenhaus aufgenommen werden: überhaupt aber wird es sich der Staat vorzüglich angelegen seyn lassen, zur Pestzeit die Pflege der nicht verdächtigen Kranken in ihren Häusern, gemäß der übrigen, bereits erörterten Pest-Polizey einzuleiten, um auch in diesem Falle den Zusammenfluß der Menschen zu verhindern. Die besondere Erwägung örtlicher Umstände wird bestimmen, ob die vorfindlichen Krankenhäuser zu Pestzeiten zur Aufnahme verdächtiger, oder auch pesthafter Kranken verwendet werden mögen.

§. 44.

§. 44.

War es unvermeidlich, wegen eines angesteckten Viertels auch die übrigen Viertel einer Stadt einzusperren; so muß man wenigstens bedacht seyn, dieselben, sobald möglich, dieser Einschliessung zu entheben. Dieses wird man thun können, wenn

I. ungeachtet der allgemeinen Einschliessung nichtsdestoweniger die annoch gesunden Viertel das bereits Angesteckte besonders, und für sich mit aller Genauigkeit und Strenge einschliessen;

II. die im 42ten Paragraphe (IV) vorgetragene tägliche Krankenerforschung eingeführt, und mit aller Genauigkeit gehandhabt wird. Giebt eine nach der besondern Einschliessung des angesteckten Viertels durch 3 — 4 Wochen fortgesetzte Krankenerforschung keinen Pestkranken an; so werden die übrigen Viertel frey gegeben, und fernershin, wie oben, behandelt: der besonders abgeschlossene Bezirk aber unterliegt allein der strengsten Pest-Ordnung.

§. 45.

Die innere Pest-Polizey in diesen einzelnen Bezirken muß ganz nach den Grundsätzen eingeleitet werden, die bereits im ersten Hauptstücke dieses Abschnittes vorgetragen worden sind,

und die Krankenerforschung muß auf die in gegenwärtigem Hauptstücke §. 42. angegebene Art geschehen. Aber überdies müssen in Rücksicht mehrerer bürgerlichen Verhältnisse noch einige besondere Verfügungen getroffen werden. Folgende Anmerkungen erörtern diesen Gegenstand.

I. Bey Errichtung der Kontumaz, und Spitalgelegenheiten muß außer den Beabzweckungen der allgemeinen, im vorigen Hauptstücke vorgetragenen Erfordernisse zugleich auf die, verschiedenen Menschenklassen angemessene, Unterkunft, und Herbeyschaffung gewohnter Bequemlichkeiten, so viel möglich, gesehen werden, damit nicht aus deren beschwerlichem Mangel Widersetzlichkeiten, und den Geschäftsgang hemmende Einrede, und Ausflüchten erzeuget werden. Die Kontumazhöfe müssen überhaupt wegen mehrerer zu reinigenden Hausgeräthschaften sehr geräumig seyn.

II. Da bey gut gebauten Häusern die Abschliessung derselben viel leichter ist; so sind nur die wirklich vermischten Familien in Kontumaz überzusetzen: die Verdächtigen halten Haus-Kontumaz.

II. Damit die Menge der Geräthschaften, und Waaren, welche für den Fall eines Pest-Ausbruches in einem Hause verdächtig gehalten werden müssen, so viel möglich, gering sey; so werde sogleich allen Hausvätern, allen Kaufleuten

be=

bekannt gemacht, alle überflüßige Wäsche, Kleidungen, Geräthe (diese vorläufig gewaschen, und gelüftet), alle überflüssigen giftfangenden Waaren in besondere Gemächer, Kisten, Gewölber einzusperren. Ein Arzt mit dem Polizey-Beamten kömmt sodann ins Haus, besichtiget die Bewohner nackend, und, nachdem sie dieselben annoch gesund befunden, versiegeln sie die Gemächer, Gewölbe, Kisten, und führen hierüber ein eigenes Versieglungs-Protokoll. Bricht in einem solchen Hause allenfalls die Pest späterhin aus; so hat man eine Menge Sachen der Gelegenheit der Ansteckung im voraus entzogen, und ist der Nothwendigkeit, sie als verdächtig zu behandeln, sie zu reinigen, und damit mannigfaltiger Beschwerlichkeiten des Pestgeschäftes überhoben. Um, wenn in diesem Falle die Familie in die Kontumaz übersetzt wird, die zurückgebliebenen versiegelten Sachen den Entwendungen zu entziehen, werden einzelne versiegelte Kisten, und Koffers in eine gemeinschaftliche Niederlage unterbracht. Die allgemeine Entsieglung geschieht drey Wochen nach der Entdeckung des letzten Pestkranken in dem eingeschlossenen Bezirke.

IV. Eine gedruckte Belehrung von der Art, wie solche bey Gelegenheit der Sirmier-Pest abgefaßt worden, und hier am Ende beygelegt ist,

ma-

mache die Inwohner mit der Pestansteckung, mit der Art sie zu überkommen, mit den zur einzelnen Verwahrung vor derselben nöthigen Vorsichten bekannt. Insbesondere soll jeder Hausvater aufgefordert werden, auf die Seinigen zu machen, die Befolgung der Pestpolizey auf alle Art zu handhaben, und jedes ihm bekannte Vergehen gegen dieselbe anzuzeigen. Noch vor der allgemeinen Versiegelung werden die Inwohner erinnert, wie wichtig es sey, alles, was vielleicht aus einem bereits angesteckten Hause weggebracht worden ist, gleich vorläufig anzugeben. Jeder Hausvater wird insbesondere belehret werden, die Wünsche der Seinigen blos auf das Nothwendige zu beschränken, da jede Herbeyschaffung eines Bedürfnisses unumgänglich mit Gelegenheiten zur Vermischung verbunden ist.

V. Die Einstellung aller Gelegenheiten, welche Zusammenfluß von Menschen begünstigen, muß hier noch sorgfältiger; als in kleinen Ortschaften betrieben werden.

VI. Hier wird es auch viel mehr Menschen geben, die zu ihren Unterhalt entweder unmittelbarer öffentlichen Unterstützung bedarfen; oder doch, wenn sie auch vermöglich sind, keine Lebensvorräthe zu Hause haben. Es ist eben so wichtig, jedem Mangel zuvorzukommen; als man sorgen muß, daß die Herbeyschaffung zu so we-

nig

nig Vermischung, als möglich, Anlaß gebe. Man vermehre also die Absatzplätze für unumgängliche Bedürfnisse, damit bey jedem einzelnen desto weniger Vermischung vorfalle: bey jedem sey eine Polizeywache, welche die Menschen-Anhäufung hindere: die den Wundarzt bey der täglichen Visitation begleitende Polizeyperson erkundige sich über die Bedürfnisse der einzelnen Familien, um sie der Pestcommission des Ortes anzuzeigen, welche die gemeinschaftliche Herbeyschaffung aus fremden Ortschaften, und die Vertheilung besorgen wird. An der Sperrungs-Linie werde ein, oder nach der Lage der Umstände auch zwey Rastelle errichtet, wo die Auswärtigen ihre Erzeugnisse zum Behuf der Eingesperrten absetzen können. Doch damit sich diese letztern hier nicht anhäufen, und unter einander vermischen, soll es nur Hausvätern erlaubt seyn, zum Einkauf dahin zu gehen: auch wird zur Verhütung des Zusammenflusses stets eine Polizeyperson allda zugegen seyn.

§. 46.

Sollte der anfängliche Gang der Pest mit einer schnellen Verbreitung derselben drohen; so ist zur baldigen Hemmung dieses Ganges, und zur Abwendung der drohenden Gefahr nichts so zweckmässig; als daß sich alle Inwohner des Be-

zir-

zirkes zur Haltung einer allgemeinen Hauskontumaz bequemen.

§. 47.

Diese allgemeine Hauskontumaz wird auf folgende Art ausgeführt:

I. Alle Inwohner (die Beamten des Pestgeschäftes, und die hiezu gehörige Dienerschaft ausgenommen) bleiben beständig in ihren Häusern. Jeder Hausvater insbesondere sorgt für die Handhabung dieser Ordnung, und für die Verhütung aller geheimen Entweichungen der Seinigen. Im allgemeinen wachen dafür auf allen Gässen bey Tag und Nacht stehende Wachen, und damit verbundene Patrouillen.

II. Aller Verkehr des Luxus, des Entbehrlichen, des mehr zur Gemächlichkeit, als Nothwendigen Gehörenden hört auf. Alle Gewölber sind gesperrt, diejenigen ausgenommen, wo Lebensmittel, und hieher gehörige, nicht giftfangende Dinge veräussert werden.

III. Nicht nur werden die Absatzplätze der unentbehrlichen Bedürfnisse vermehrt; sondern auch den Ankauf derselben besorgen nicht mehr die Hausväter: die bestellten Gassenwächter sind zugleich auch Gassendiener auf die Art, wie in der Kontumaz die unexponirten Knechte. Sie kaufen alles in den Absatzplätzen ein, und bringen es vor

das

das Haus, wo es rastellmäßig übergeben, und übernommen wird. Eben diese Diener hohlen die vom Arzte verschriebenen Arzneyen für die in ihren Häusern belassenen, nicht verdächtigen Kranken, und sind überhaupt verpflichtet, jede von den Inwohnern an die Polizey-Behörde zu sendende Post, und Meldung zu übernehmen, und schleunigst abzugeben. Die Polizeybeamten sehen darauf, daß alle diese Bedienung gehörig, behende, und ohne Unterschied geschehe. Dieselben führen den Pfarrer zur gewöhnlichen Seelsorge eines gefährlichen Kranken herbey, nachdem der Polizeyarzt die Versicherung gegeben hat, daß die Krankheit keinesweges pestartig sey.

IV. Da viele Lebensbedürfnisse nur einzeln, und in kleiner Quantität erzeuget, und auch so zu Markt gebracht zu werden pflegen; so muß eingeleitet werden, daß dieselben, insoweit sie im Orte selbst erzeuget werden, durch bestimmte wenige Personen von Haus zu Haus eingekauft, und so zu Markt von wenigen gebracht werden.

V. Um in diesem Geschäfte allen Ueberhaltungen, und Erpressungen Schranken zu setzen, müssen zur Pestzeit die Preise aller Lebensmittel polizeymäßig bestimmt werden.

VI. Da manche Bedürfnisse von aussen hergebracht werden müssen; so wird für jede Gasse ein eigener Bestellter die täglich an die Rastelle

her-

herbeygeführten Dinge einkaufen, und durch die ihm beygegebenen Diener seinen zugetheilten Familien zukommen machen.

VII. Um dieses Verpflegungs-Geschäft, so viel möglich, zu vereinfachen, werden Bedürfnisse, die auf längere Zeit beygeschafft werden können, wöchentlich, 14tägig, monatlich im voraus herbeygeschafft, und vertheilt.

VIII. Für jede Gasse sind ein, oder mehrere Wägen bestellt zur Zufuhr der Bedürfnisse: diese stehen unter dem Gebote der Polizey-Vorsteher. Sie werden über Nacht, und ausser der Zeit der Beschäftigung in bestimmte, abgesonderte Höfe unterbracht.

IX. Weder die Wachen, noch die Knechte, oder Diener werden gewechslet; sondern für die ganze nöthige Dauer dieser allgemeinen Kontumaz gemiethet. Sollte in einer Wachhütte die Pest ausbrechen; so kommen alle daselbst befindlichen Mitknechte in Kontumaz, und es werden neue unter den Inwohnern gemiethet. Da von der verläßlichen, und gehörigen Dienstleistung dieser Menschen alles abhängt; so müssen sie eben so gut bezahlt werden; als auf die schärfste Mannszucht unter ihnen gehalten werden wird. Auch die aus dem Orte zu nehmenden Wachen für das Pestspital, und Kontumaz werden für die ganze Dauer des Geschäftes bestellt, und gemiethet.

§. 48.

Indem diese Verfügungen beynahe alle Gelegenheit zur Vermischung der Inwohner aufheben; werden sie zugleich nothwendiger Weise der weitern Ausbreitung der Pest vollkommen steuern. Nur in den Familien, die bis dahin den Pestzunder aufgenommen haben, kann sie weiter ausbrechen, und die strenge Ausführung aller Absonderungsanstalten wird sie auch hier bald unterdrücken. Wird hiemit ferners die genaue Reinigung der angesteckten Häuser, und Fahrnisse verbunden; werden selbst die gesunden Familien angehalten, ihre Habseligkeiten während dieser Zeit des häuslichen Aufenthalts zu reinigen, und zu lüften; geschieht ein gleiches mit dem späterhin entsiegelten Geräthe; so wird der Zweck der Pestausrottung vollkommen, und zu gänzlicher Verläßlichkeit erreicht seyn, und die Hauskontumaz ganzer Bezirke wird sicher aufgehoben werden können, die bey guter Betreibung aller Anstalten nie über sechs bis acht Wochen zu dauern haben wird.

§. 49.

Nach Aufhebung der allgemeinen Hauskontumaz wird man nicht sogleich zur vollen Freyheit aller Verkehre gelassen; sondern es wird blos zu dem im 42ten §. entwickelten Benehmen zurückgekehrt.

§. 50.

Hat aber eine dreywöchentliche fernere Prüfung des Gesundheitszustandes die Abwesenheit der Pest erprobet; so wird zur Eröffnung des angesteckten Bezirkes geschritten werden können, wenn vom Anfange her schon durch eine gute, besondere, auch mit Gräben versehene Abschliessung der Kontumazanstalt, und des Pestspitals dafür gesorgt worden ist, daß die Lage der noch übrigen Kranken, Genesenen, und Kontumazisten auf die Gesundheit der Ortschaft keinen besondern Bezug haben könne.

Drittes Hauptstück.

Ueber die Behandlung der in einem Orte allgemein verbreiteten Pest.

§. 51.

So wenig es bey der bereits festgesetzten Pestbehandlung wahrscheinlich ist, daß wir je in den Fall kommen werden, eine allgemeine Ausbreitung der Pest in einem Orte zu haben; so ist es doch gut, selbst auf diesen wenig wahrscheinlichen Fall vorbereitet zu seyn.

§. 52.

In diesem Falle muß die Besorgniß viel grösser seyn, daß die Pest von da nicht in die benachbarten Ortschaften übertragen werde: auch wird man viel später dahin kommen, die bereits gegenwärtige Pest zu tilgen. Demnach wird es klug seyn, sich nicht mit der blossen Ausstellung der Wachen zu begnügen; sondern es wird der nöthigen Vorsicht sehr gemäß seyn, die Sicherheit der Bewachung, und Einsperrung durch um den Ort gezogene Gräben von nahmhafter Tiefe, und Breite (von 6 — 8 Schuh) zu vermehren, oder irgend eine andere Einschanzungsart (z. B. die von spanischen Reitern) anzubringen. Ein solcher Graben wird gewöhnlich eine grosse Anzahl Arbeiter auch schon darum erfordern, weil es hier überhaupt um schnelle Beendigung der Einsperrung zu thun ist, und eben darum ist eine ausserordentliche Aufmerksamkeit nöthig, die Arbeiter von aller Vermischung mit den einzuschliessenden Inwohnern abzuhalten, damit nicht eben das, was zur Beschränkung der Pest unternommen wird, derselben Ausbreitung begünstige, oder verursache.

§. 53.

Zur Tilgung der Pest innerhalb des allgemein angesteckten Ortes, zur vollkommenen Aus-

rottung des Pestzunders gelangt man auf folgende Art.

I. Der ganze Ort wird in Kontumaz gesetzt nach der im zweyten Hauptstück gegebenen Anleitung, und die hiezu gehörigen Vorkehrungen werden mit der größten Anstrengung beschleunigt.

II. Die Krankenerforschung wird sogleich nach den eben daselbst vorgetragenen Vorschriften eingeleitet; die entdeckten Pestkranken unverzüglich in ein gemeinschaftliches Spital unterbracht, wozu eine passende Gelegenheit nach den Localitäts-Verhältnissen zugerichtet wird. Ihre Angehörigen bleiben indessen in ihren Wohnungen, und man wird gut thun, die am meisten vermischten Personen die oben empfohlene Vorbeugungskur gebrauchen zu lassen. — Mit Kranken, die der Pest nur verdächtig sind, verfährt man nach den im ersten Hauptstücke vorgetragenen Grundsätzen. Sind einzelne Absonderungs-Gelegenheiten noch nicht vorhanden; so unterbringt man sie in ein besonders Gemach, oder Schuppe ꝛc. im eigenen Hause.

III. Alle Familien werden zur Reinigung ihres Hauses, zur Waschung, Räucherung, Lüftung aller Geräthschaften, und Fahrnisse nach jenen Vorschriften angehalten, welche für das Reinigungs-Geschäft überhaupt gegeben worden sind. Die Zugehöre zur Reinigung kommen ihnen

durch

durch eine allgemeine Vertheilung zur. Die Aufsicht über die Arbeit haben der Wundarzt, und der bürgerliche Beamte, welche die Visitazion jenes Bezirkes, oder Viertels verrichten, und für die Verpflegung sorgen.

IV. Hiedurch wird ein grosser Theil des Pestzunders getilget; der Krankenzuwachs nimmt beträchtlich ab; und, indem die Inwohner bishero überall umher erkrankten, wird nunmehro nur dort und da eine neue Erkrankung zum Vorschein kommen, also der Ort sich den Verhältnissen eines neu angesteckten Ortes nähern.

V. Um nun die vollkommene Tilgung bewirken zu können, wurde unterdessen ausser dem Pestspitale eine hinlängliche Kontumazanstalt zubereitet: und jetzt fängt man an, die im ersten Hauptstücke vorgetragene Manipulazion für neu angesteckte Ortschaften nach allen ihren Theilen in Ausübung zu bringen, wodurch dann die völlige Tilgung gewiß erzielet werden wird.

§. 54.

Eine zweyte Art der Pestausrottung, welche für grosse Ortschaften anwendbar ist, wo das Uebel sich allenthalben innigst verbreitet hat; wo viele Waaren zugegen sind, und diese allgemein der Ansteckung verdächtig seyn müssen; wo vielleicht selbst eine grosse Anzahl von Leichen, und

ver-

verborgenen Sachen auszugraben; wo von den Inwohnern die strengste, umständlichste Befolgung des im vorigen §. bestimmten Verfahrens nicht zu erwarten ist, besteht darinn, daß man unweit des Ortes eine grosse Menschen- und Waarenkontumaz erbauet; dorthin die Inwohner abtheilungsweise mit allen Fahrnissen, und Waaren übersetzt; und, indem sie sammt denselben allda kontumazmässig nach den über diesen Gegenstand festgesetzten Grundsätzen behandelt werden, die Wohnungen durch gemiethete Knechte reinigen, die Leichen und vergrabenen Sachen aufsuchen, diese verbrennen, oder in einem eigenen Depositorio reinigen, jene durch eigene Leichengräber ausgraben, und in einen gemeinschaftlichen Freyhof beylegen läßt. Da die Erbauung einer solchen Vorrichtung mit mehrerm Zeitaufwande verbunden ist, welche unthätig für das Pesttilgungs-Geschäft zu verlieren unverantwortlich seyn würde; so wird indessen, als man mit diesem Baue zu Stande kömmt, das im 53sten §. vorgetragene Verfahren eingeleitet, und die letztere allgemeine Herausziehung aller Inwohner, und Waaren dienet vorzüglich dazu, die Verläßlichkeit über die vollkommene Reinigung des Ortes auf das höchste zu treiben, um die Eröffnung eines mit so vieler Gefahr drohenden Ortes endlich sicher unternehmen zu können.

§. 55.

§. 55.

Für die Eröffnung solcher Ortschaften lassen sich keine bestimmten Termine angeben. Selbst dann, wenn nach beendigter Reinigung, (von deren genauester Vollziehung sich die Vorgesetzten durch die bis in das kleinste Detail gehende Nachforschung, und Revision überzeugen müssen) die aus der Kontumaz entlassenen Inwohner in den Ort zurückgelassen werden, wird man vorsichtig handeln, ihn noch einige Zeit gesperrt, und die Inwohner der Krankenerforschung ausgesetzt zu lassen, um auf diese Art selbst aus dem Erfolge die Versicherung der gut vollzogenen Reinigung, und vollständig verrichteten Ausgrabung herleiten zu können.

§. 56.

Eine allgemeine Ausbreitung der Pest in einem Orte läßt sich nicht wohl ohne vorheriger grossen Vernachlässigung der Pestpolizey denken, und dann ist immer auch die Verbreitung des Uebels in mehrere umher gelegene Ortschaften damit verbunden. Ganze Bezirke müssen auf diese Art der Ansteckung verdächtig seyn, und kömmt man erst alsdann hinzu, das Tilgungsgeschäft einzuleiten; so braucht es eigene Vorsichten, und Vorkehrungen, um damit gehörig zu Stande zu kommen.

Vier-

Viertes Hauptstück.

Ueber die Behandlung eines grössern, der Pest gleich verdächtigen Bezirkes.

§. 57.

Kommt man aus was immer für welcher Ursache erst dann, wenn die Pest sich in einem Bezirke bereits allgemein verbreitet hat, dazu, das Polizeygeschäft einzuführen; so ist freylich der erste Schritt, den man zu thun hat, der, eine allgemeine Sperrungslinie um denselben zu ziehen, und man wird sich bey der Grösse des abzusperrenden Bezirkes oft nicht sowohl nach den Abgränzungen der Gerichtsbarkeiten zu richten haben; als nach der muthmaßlich gegenwärtigen Ausbreitung des Uebels, und nach den Vortheilen, welche die verschiedenen Localitäten zur Sicherheit der Absperrung darbieten. Allein gleich damals muß man darauf bedacht seyn, indem man zur Tilgung der Pest selbst weiter fortschreitet, sich der allgemeinen Absperrung ehestens entledigen zu können.

§. 58.

Allzeit wird man in diesem Falle von mehrern Orten gewiß seyn, daß die Pest daselbst herrsche,

und man wird sich sogleich dahin zu verwenden haben, dieselben gehörig einzusperren, auch hiezu vorzüglich die Inwohner solcher Ortschaften wählen, von welchen bey der anfänglichen Kenntniß der Dinge am wahrscheinlichsten ist, daß sie die Pest nicht haben: und es kömmt nun alles darauf an, der in den übrigen Ortschaften vielleicht nur noch glimmenden Pest sogleich auf die Spur zu kommen.

§. 59.

Um zu diesem Entzweck auf die beste, und schleunigste Art zu gelangen, ist es nun nicht mehr hinlänglich, die Todtenbeschau, und die übrigen bereits im 2ten §. vorgetragenen Vorschriften in Rücksicht der Wanderung, und des Verkehres in Ausführung zu bringen; sondern es ist nothwendig, selbst eine Erforschung aller Kranken im ganzen Bezirke einzuführen. Dieses geschieht auf folgende Art.

I. In jedem Orte wird eine angemessene Anzahl Menschen bestellt, welche die ihnen zugetheilten Familien täglich morgens besichtigen, und dem Notär, oder Mandatar des Ortes von den entdeckten Kranken Bericht geben, welcher dieselben in Protocoll nimmt.

II. So viel benachbarte Ortschaften, als von einem Menschen nach der Jahreszeit täglich leicht bereiset werden können, haben einen zugetheilten Wundarzt. Dieser besichtigt täglich die neugemeldeten, und die in vorigen Tagen angezeigten Kranken, besichtiget die allenfallsigen Todten, sperrt sogleich das Haus, wo er Pestverdacht schöpft, trifft die dringendsten Verpflegungsanstalten, uud giebt hievon dem ihm vorgesetzten Arzte sogleich Nachricht. Wenn kein Pestverdacht Statt hat, giebt er ihm blos dreytägigen Bericht von den vorgefundenen Kranken, von den vorläufig im Orte befindlichen Haus- Kontumazisten, und besichtigt einmal in der Woche selbst alle Häuser, um den allenfallsigen Vernachlässigungen, oder Verheimlichungen der Dorfforscher auf die Spur zu kommen.

III. Mehrere Wundärzte sind einem Arzte untergeordnet. Dieser bereiset alle Wochen einmal alle Ortschaften seiner Wundärzte, berichtiget ihre Krankenerforschungen, eilt bey jeder Meldung eines Pestverdachtes an Ort und Stelle, bestimmt die bey noch nicht entwickeltem Verdachte nöthige Kontumazhaltung, entscheidet über die Gegenwart der Pest, leitet die dießfalls nöthigen ersten Vorkehrungen ein, und giebt dem das ganze Geschäft dirigirenden Arzte, ausser den unverweilten ausserordentlichen Berichten, von seiner Verwendung wöchentliche Rechenschaft.

§. 60.

§. 60.

Durch dieses Benehmen wird man bald dahin kommen, die Pest in allen Ortschaften des eingesperrten Bezirkes, wo sie ist, zu entdecken, und eben hiedurch von der Gesundheit der übrigen überzeugt zu werden, für deren fernere Erhaltung durch die gute Bestellung der einzelnen Absperrungen gesorgt seyn wird. Hat man demnach alle pesthaften Ortschaften einzeln gehörig eingesperrt, und wird dann durch eine drey, höchstens vier wöchentliche Krankenerforschung die Gesundheit der übrigen erprobet; so wird man nicht weiter anstehen müssen, die Sperrungslinie des Bezirkes aufzuheben. Entsteht auch nach dieser Aufhebung allenfalls wo die Pest; so wird dieses nur ein einzelner Fall seyn können: die fortgesetzte Krankenerforschung, und Todtenbesichtigung wird ihn zeitlich entdecken, und die alsobald geschehene Einsperrung des einzelnen Ortes wird die übrigen hinlänglich sicher stellen.

§. 61.

Sollten der angesteckten Ortschaften im eingeschlossenen Bezirke so viele seyn, daß zu den einzelnen Einsperrungen, und damit verbundenen Verpflegsanstalten für dieselben die annoch gesunden Orte desselben Bezirkes nicht hinlangen; so

wird

wird es freylich bey der allgemeinen Einsperrung einsweilen, und für längere Zeit sein Verbleiben haben müssen. Alsdann sind die Absperrung der am meisten angesteckten Ortschaften, die allgemeine Krankenerforschung, die Errichtung von mehrern Kontumaz- und Spitalanstalten, so daß jede einzelne die Verdächtigen mehrerer Ortschaften zusammen aufnehme, die strengste Ausführung der Absonderungs- und Reinigungsanstalten, die allgemeine Reinigung aller Ortschaften, die Vorsicht, die Vermischungen der Inwohner eines Ortes mit denen des andern, so viel möglich, zu vermindern, dieses sind dann, sage ich, die einzigen Mittel, die man zu ergreifen hat: und hier wird das Genie desjenigen, der das verwickelte Geschäft zu leiten hat, Gelegenheit finden, sich durch die schickliche Benutzung jedes einzelnen Umstandes, für die es keine detaillirte Vorschriften geben kann, vorzüglich auszuzeichnen. Nach, und nach befreyet man mehr, und mehr Ortschaften von der Pest; allmählich vermehren sich die Hilfsmittel, sie zu bekämpfen; und endlich wird man sich ganz im Stande finden, die bereits vorgetragenen Regeln der gänzlichen Pestausrottung in Ausführung zu bringen.

A.

Unterricht
für die
Wundärzte.

Ueber die Kennzeichen der Pest-Krankheit.

I. Die Pest ist meistens eine fieberhafte Krankheit: sie fängt auf die Art anderer Fieber gewöhnlich mit Kälte und Schauer an.

II. Wenn mehrere aus einem Hause, Freundschaft, Verwandschaft, Nachbarschaft, oder solche, die zugleich an einem Orte gewesen, oder Kleider unter einander gewechselt haben, in kurzer Zeit mit gleichen Zufällen befallen werden, einige derselben binnen 2—5 Tagen sterben, besonders zur Zeit, wo schon in der Nachbarschaft die Pest beobachtet wird; so ist grosse Vermuthung der Pest zu haben *).

III. Petechien, die am dritten Tage schon tödtlich werden, sind ein gewisseres Zeichen derselben, besonders wenn damit solche befallen werden, die einen Kranken bedient haben.

IV. Ein noch gewisseres Zeichen sind die Drüsen-Geschwülste unter den Achseln, in

den

*) Dieses Zeichen muß auch zur Entdeckung des gelben Fiebers benutzt werden.

den Weichen, und hinter den Ohren: sie sind oft so klein, daß sie nur bey genauer Beschauung sichtbar sind: oft zeigt nur ein Schmerz an jenen Orten ihre Gegenwart an. Manchmal erscheinen sie zwischen dem ersten, und dritten Tag; manchmal, und zwar bey solchen Kranken, die genesen werden, zwischen dem 7. und 14. Tage. In andern Fiebern erscheinen solche Geschwülste selten so früh.

V. Das gewisseste äussere Kennzeichen der Pest sind die Karfunkeln: allein sie erscheinen nicht bey jedem Kranken. Sie brechen aus zwischen dem dritten, und vierten Tage. Es erscheint ein weisser, rother, brennender Fleck, auf welchem eine kleine mit dünner Jauche gefüllte Blase sitzt: diese springt binnen 12 Stunden auf, und läßt einen schwarzen Fleck zurück, dessen Rand ganz roth, und entzündet ist. Wird der Kranke sterben; so bleibt der schwarze Fleck klein, und der Rand purpurroth: wird er aber gesund werden; so breitet sich der schwarze Fleck, und der rothe Rand aus. Um dem 11. bis 14. Tag scheidet sich der brandige Theil los, fällt heraus, und läßt ein offenes Geschwür zurück. Die Karfunkeln erscheinen an allen Theilen des Körpers. Oft erscheint gleich anfangs blos der schwarze Fleck mit rothem Rande, oder ein rother Fleck, der später erst schwarz wird, ohne vor-

her-

hergegangener Blase, geht aber den schon gesagten fernern Gang fort, und dann wird der Ausschlag Anthrax genannt. Zu anderer Zeit entsteht blos die Blase, und berstet ohne den schwarzen Fleck, und die fernere Eiterung nach sich zu ziehen; sondern vertrocknet blos, und diese Art Ausschlag heißt Vesica pestilentialis.

B.

B.

Unterricht
für die
Wundärzte
Ueber die Kennzeichen des gelben Fiebers *).

Das gelbe Fieber fängt mit einer grossen Entkräftung, und meistens plötzlich an, so, daß die Kranken zuweilen bewußtlos zu Boden fallen. Hierauf stellen sich häufige Gliederschmerzen, äusserst heftiges Kopfweh, besonders über, und in den Augenhöhlen, eine Empfindlichkeit des Magens bey äusserer Berührung, und Neigung zum Erbrechen ein. Nach 24—48 Stunden tritt ein heftiges Erbrechen ein, das im Anfange nur die genossenen Getränke, bald aber schleimigten und galligten Stoff**) ausleert, und meistens bis zum Tode fortdauret: das Gesicht schwillt da-

*) Diese, den besten Monographien vom gelben Fieber entsprechende, Zusammenstellung der wesentlichen, und auffallendsten Zufälle der Krankheit ist von dem Magistrate der freyen Reichs-Stadt Hamburg unter die dasigen Aerzte vertheilt worden. Ich habe sie zu meinem hierortigen Entzweck vollkommen geeignet, und derselben nur ein paar Wort in den Anmerkungen beyzufügen nöthig gefunden.

**) Worinn einzelne Flecken, wie Stücke von Häuten, zu schwimmen scheinen.

daben an, die Augen werden roth, und der Kranke klagt bey einer mässigen äusserlichen Wärme, über grosse innerliche Hitze, heftigen Durst, und grosse Angst, und redet irre. Bald stellt sich ein schlafsüchtiger Zustand ein; der schnelle Puls wird schwach, und zitternd; das Gesicht bekömmt eine gelbliche Farbe; auch die Augäpfel werden gelb; Brust, und Nacken werden von einem dunklen Gelb überzogen; das Erbrechen wird häufiger, und die ausgeworfene Materie wird zähe, schwärzlich *), und so scharf, daß sie die Mundhöhle wund macht: zuletzt sieht sie, wie Kaffeesatz aus, und bekömmt einen faulichten Geruch. Hiebey ist der Magen in einem hohen Grade schmerzhaft; der Kranke hat häufiges Schluchsen; die Zunge wird schwarz; die gelbe Farbe **) breitet sich über den ganzen Körper aus; es entstehen Blutaugen; das Bewußtseyn hört auf; und der Kranke stirbt unter Zuckungen. Kurz vor dem Tode tritt manchmal eine scheinbare Besserung ein, ein fast gewisses Zeichen des nahen Endes. Der Tod erfolgt meistens vor dem siebenten Tage. Die Genesung geschieht sehr langsam.

*) Einzelne Klumpen, wie vom lockern, schwärzlichen Blutkuchen, schweben in derselben.

**) Die Mannigfaltigkeiten der Mißfärbigkeit sind: erdfahl, grüngelb, pomeranzengelb, braun, wie Mahagony-Holz. Dort und da, besonders um die Augen, und an den Winkeln des Mundes, erscheinen auch schwarze, breite Flecke.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Kurzer Unterricht
über die
Verhütung der Pest.

Bey Gelegenheit der Pest in Sirmien ausgegeben.

I. Die Pest *), indem sie beynahe die tödtlichste aller Krankheiten ist, hat zugleich das Gute vor vielen andern, daß es Gott in die Macht der Menschen insgesammt gesetzt hat, sie in ihrem Keime zu ersticken; und in die jedes einzelnen, sich von derselben zu verwahren.

II. Nur ihrer eigenen Vernachlässigung, nur ihren eigenen Vorurtheilen, welche sie durch Zutrauen in unwirksame, ja sogar schädliche Mittel vom Gebrauche wahrhaft nützlicher abhalten, haben es die Menschen zuzuschreiben, wenn die Pest unter ihnen Verheerungen anrichtet. Sie sündigen gegen die Vorsicht Gottes, indem sie Mittel ausschlagen, welche ihnen dessen Güte zur sicheren Abwendung des gefährlichsten Uebels darbietet.

III. Die Mittel zur Erstickung der Pest müssen von den Obrigkeiten angewandt werden; die Mittel zu eigener Sicherstellung kann jeder

für

*) Alles dieses gilt in jedem Betracht vom gelben Fieber.

für sich durch wenige Auslagen, und einige Aufmerksamkeit ausüben.

IV. Die von den Obrigkeiten zur Hemmung der Pest getroffenen Anstalten muß jeder einzelne Bürger mit Dank, und Achtung annehmen; ihnen willig, und bereit Gehorsam leisten; den sich im einzelnen daraus zuwachsenden Verlust mit Vergnügen dem allgemeinen Besten aufopfern. Verheimlichung der Pest, oder der mit dem Gifte angesteckten Kleider, wodurch die Anordnung öffentlicher Anstalten verhindert wird, ist das größte Verbrechen gegen seine Mitbürger, gegen Gott, der den Menschen erhalten wissen will.

V. Nicht in der Luft, nicht im Wasser, nicht in den Nahrungsmiteln, nicht in den Gässen, oder auf den Plätzen bewohnter Orte, nicht auf dem freyen Felde an denselben schwebt der Keim der Pest umher. Nur im Menschen, der die Krankheit hat, so eben gehabt hat, oder vielleicht so eben haben wird; nur in Geräthschaften, Waaren, und Kleidungen, die von solchen Menschen berührt, oder von ihren Ausleerungen besudelt worden; nur an den Hautbedeckungen der Hausthiere; nur in engen Wohnungen, wo viele Pestkranke angehäufet waren, ist er enthalten. Nur die Berührung solcher Menschen, und Geräthschaften, oder vielleicht äußerste Annähe-

rung an dieselben kann die Ansteckung der Pest mittheilen.

VI. Also ist Vermeidung der Berührung, oder des nächsten Umganges mit andern Menschen, der Berührung ihrer Geräthschaften, der Betastung fremder Hausthiere das sicherste; aber auch das einzige gewisse Mittel, wodurch sich jeder einzelne von der Ansteckung verwahren kann.

VII. Diese Vermeidung im Falle schon gegenwärtiger Pest desto leichter ausüben zu können, wird jeder Hausvater zeitlich sich mit all möglichen Lebensmitteln zu versehen trachten, um dann desto weniger im Falle zu seyn, zu Anschaffung von Lebensmitteln außer Hause gehen zu müssen. Er wird sein Haus von allen Seiten gut einschliessen, um seinen Hausgenossenen, und Hausthieren den Ausgang; den fremden den Zutritt wehren zu können.

VIII. Nicht alle Lebensmittel können im voraus angeschafft werden. Sie herbeyzuschaffen, wird bey schon gegenwärtiger Pest jeder Hausvater nicht Dienstbothen ausschicken, auf die man sich nie genug verlassen kann; sondern selbst ausgehen, das Erhandelte mit einer Zange fassen, es in Essig tauchen, welcher auf öffentliche Veranstaltung an allen Kaufplätzen zu Handen seyn wird, und dann erst nach Hause nehmen: flüssige, nicht giftfangende Dinge, wie Milch, Wein,

Honig ꝛc. wird er sich in eigene von Haus mitgebrachte Geschiere übergiessen lassen. Der es vermag, kann sich zum Ausgang einen eigenen Ueberrock bestimmen, den er bey seiner Nachhausekunft auszieht, in Essig taucht, und versperrt. Sich selbst wird er ebenfalls allzeit das Gesicht, und die Hände waschen. Die Verkäufer werden verhüten, daß der Käufer die Waare nur dann berühret, wenn er sie schon erhandelt hat.

IX. Um bey allenfallsiger Erkrankung eines Hausgliedes nicht zu viel Geräthschaften, und Wäsche mit dem Gifte anzustecken, wird jedem Hausvater, der mehrere Zimmer, und Geräthe hat, angerathen, eines zu wählen, wo er, nach erhaltener öffentlichen Nachricht von der sich im Orte selbst äußernden Krankheit, alles überflüssige Geräthe einsperre, um es dann, nach gehobenem Uebel, ohne Besorgniß zum Gebrauch heraus nehmen zu können.

X. Reinlichkeit an sich, und an seinen Wohnungen ist ein Mittel, wodurch die Ausbreitung der Ansteckung vorzüglich gehemmet wird. Man empfiehlt also allen Inwohnern, ihre Mauern zu weissen, ihre Zimmer, Kammern öfters zu lüften, ihre Stubenboden, Thüren, Fenster zu waschen, ihre Betten, Kleidungen, und vorzüglich sich selbst reinlich zu halten: ja die Sorge für Reinlichkeit auch auf die anliegenden Gassen,

sen, Gärten, Viehställe, u. s. w. auszudehnen.

XI. Es ist ein schädlicher Irrthum, wenn man Saufen, Schwelgerey, übermäßiges Tobackrauchen für Vorbeugungsmittel der Pest ansieht. Einige wenige Beyspiele, wo dieses vortheilhaft schien, wiegen die hunderten von entgegengesetztem Erfolge nicht auf. Vielmehr ist Mässigung, Beybehaltung der gewöhnlichen Lebensart, Vermeidung der nächtlichen Erkühlung, und schwächender Ursachen, Heiterkeit des Gemüthes zu empfehlen.

XII. Auf diese Art kann man unter tausend Pest-Sterbe-Fällen sich gesund, und von der Ansteckung frey erhalten; also ruhig mitten in einem Pest-Orte wohnen.

XIII. Die Armen, durch ihre Lage gezwungen viel außer Hause, und an verschiedenen Orten zu seyn, werden von der Pest am meisten angesteckt, und hingeraffet: auch bringen sie selbe den übrigen zu. Es bringt es also nicht nur die Menschlichkeit; sondern auch die Sorge eines jeden für sich selbst mit sich, daß man die Armen jener Nothwendigkeit, so viel möglich, entreisse. Man thut hier im strengsten Verstande das zur Erhaltung seiner selbst, was man zur Erhaltung des Armen thut. Da aber zugleich eigenhändige Austheilung hier gefahrvoll ist; so wird

je-

jeder gutgesinnte Mensch sein Almosen in die Hände der Obrigkeit niederlegen, deren heiligste Pflicht dann seyn wird, den armen Inwohnern auf alle Art beyzustehen.

XIV. Jeder durch diesen Aufsatz aufgeklärte, und zugleich beruhigte Bürger wird gebeten, seinen des Lesens unkundigen Mitbürgern bey jeder Gelegenheit diesen Unterricht mitzutheilen, und dieselbe Beruhigung zu verschaffen zu suchen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

e

n d

Nahmen nebst Anz Pest = A der vorz male de	Anmerkungen, den Gang der Polizey, und andere Umstände der Gesundheit der Inwohner betreffend.

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schraud, Franz <<von>>,

Vorschriften der inländischen Policey gegen die Pest und das gelbe Fieber
mit 2 Tabellen

Wien 1805

Pol.civ. 137
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767376-1